2. Wahrheitstheorien (1972)*

I. Drei Vorfragen

Bevor ich auf Wahrheitstheorien, insbesondere auf zwei von ihnen, nämlich auf die Korrespondenz- und die Konsensustheorie der Wahrheit eingehe, möchte ich einige Vorfragen klären.
Zunächst: Was ist es, wovon wir sagen dürfen, es sei wahr oder falsch? Aussichtsreiche Kandidaten sind Sätze, Äußerungen und Aussagen. Am wenigsten aussichtsreich ist der Versuch, eine bestimmte Klasse von Sätzen als dasjenige auszuzeichnen, dem wir Wahrheit oder Falschheit zuschreiben dürfen.[1] Denn Sätze verschiedener Sprachen oder verschiedene Sätze derselben Sprache können denselben Sachverhalt wiedergeben, während die gleichen Sätze, wenn sie in verschiedenen Zusammenhängen der Rede auftreten, auch verschiedene Sachverhalte wiedergeben können.[2] Austin hat deshalb vorgeschlagen, nicht Sätze, sondern eine bestimmte Klasse von Äußerungen, nämlich Behauptungen *(assertions, statements)* als dasjenige anzusehen, was wir »wahr« und »falsch« nennen dürfen.[3] Ein Satz besteht aus Worten, eine Behauptung

* Zuerst veröffentlicht in: H. Fahrenbach (Hg.), Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen 1973, 211-266.

1 Dies ist natürlich keine hinreichende Charakterisierung der semantischen Wahrheitstheorie. Vgl. A. Tarski: The Semantic Conception of Truth. In: H. Feigl u. W. Sellars (Hrsg.): Readings in Philosophical Analysis. New York 1949. Dazu kritisch E. Tugendhats Rezension in: Philosophische Rundschau 8, H. 2/3, S. 131-159. Die nach meiner Kenntnis subtilste Interpretation gibt W. Sellars: Truth and Correspondence. In: Science, Perception and Reality. London 1963. S. 197-224. Auch ihn trifft jedoch das Gegenargument, daß durch die logische Übereinstimmung des Sinnes eines metasprachlichen mit dem Sinn eines objektsprachlichen Satzes die pragmatische Bedeutung der »richtigen Wiedergabe« von Sachverhalten in Aussagen verfehlt wird. Vgl. dazu C. F. v. Weizsäcker: Die Einheit der Natur. München 1971. S. 336 ff. Zuletzt E. Scheibe: Wissenschaft und Wahrheit. In: Zschrft. Gymnasium 80. Jg. 1973. H. 12, S. 56 ff., zu Tarski S. 70-72.

2 P. F. Strawson: Truth. In: Analysis, Vol. IX (1949), No. 6.

3 J. L. Austin: Truth. In: Philosophical Papers. Oxford 1961. S. 117–133.

wird hingegen, indem ich Worte gebrauche und einen Satz verwende, gemacht oder »aufgestellt«. Man kann denselben Satz in verschiedenen Behauptungen verwenden und mit verschiedenen Sätzen dieselbe Behauptung machen. Freilich entsteht eine neue Schwierigkeit dadurch, daß Behauptungen datierbare Äußerungen oder Sprachepisoden darstellen, während Wahrheit offensichtlich einen Invarianzanspruch stellt und daher einen nichtepisodischen Charakter hat. Wenn verschiedene Personen unter verschiedenen Umständen mit verschiedenen Worten dieselbe Behauptung aufstellen, dann geben sie denselben Sachverhalt wieder. Das, *was* sie behauptet haben, ist nicht relativ zu den Sprechakten, *mit denen* sie behauptet haben, was sie behauptet haben. Strawson[4] besteht mit Recht auf der Konvention, daß nicht Äußerungen, sondern Aussagen »wahr« oder »falsch« genannt werden dürfen: »My saying something is certainly an episode. What I say, is not. It is the latter, not the former, we declare to be true.«[5] Wahr oder falsch nennen wir Aussagen mit dem Blick auf Sachverhalte, die darin wiedergegeben oder ausgedrückt werden.
Allerdings dürfen wir Aussagen nicht jeder assertorischen Kraft berauben. Wir können jeder Aussage einen Sachverhalt zuordnen, aber wahr ist eine Aussage dann und nur dann, wenn sie einen wirklichen Sachverhalt oder eine Tatsache wiedergibt – und nicht etwa einen Sachverhalt als eine Tatsache vorspiegelt. Gewiß haben auch falsche Aussagen, wie wir sagen können, einen propositionalen Gehalt; aber wenn ich eine Aussage äußere, behaupte ich einen existierenden Sachverhalt, d. h. eine Tatsache. Eine Aussage erhält assertorische Kraft durch ihre Einbettung in einen Sprechakt, durch den Umstand also, daß jemand diese Aussage behaupten kann. Searle hat darauf hingewiesen, daß derselbe propositionale Gehalt in verschiedenen Sprechakten wie Befehlen, Fragen, Versprechungen und Behauptungen wiederkehren kann, aber nur in konstativen Sprechakten (Behauptungen) kann ein propositionaler Gehalt *in Form* einer Proposition auftreten.[6] Unsere erste Frage

4 P. F. Strawson: Truth. In: G.Pitcher (Hg.): Truth. Englew. Cliffs 1964. S. 32-53.
5 Strawson, a. a. O., S. 33.
6 J. R. Searle: Austin on Locutionary and Illocutionary Acts. In: The Philosophical Review, Vol. LXXVII (1968), No. 4; ders.: Speech Acts. Cambridge 1969.

können wir deshalb wie folgt beantworten: Wahrheit ist ein Geltungsanspruch, den wir mit Aussagen verbinden, indem wir sie behaupten. Behauptungen gehören zur Klasse konstativer Sprechakte. Indem ich etwas behaupte, erhebe ich den Anspruch, daß die Aussage, die ich behaupte, wahr ist. Diesen Anspruch kann ich zu Recht oder zu Unrecht erheben. Behauptungen können weder wahr noch falsch sein, sie sind berechtigt oder unberechtigt. Im Vollzug der konstatierenden Sprechakte zeigt sich, was wir mit der Wahrheit von Aussagen meinen; darum können diese Sprechakte nicht selbst wahr sein. Wahrheit meint hier den Sinn der Verwendung von Aussagen in Behauptungen. Der Sinn von Wahrheit läßt sich daher mit Bezugnahme auf die Pragmatik einer bestimmten Klasse von Sprechakten klären.

Was ein Geltungsanspruch ist, kann man sich am Modell des Rechtsanspruchs klarmachen. Ein Anspruch kann erhoben, d.h. geltend gemacht, er kann bestritten und verteidigt, zurückgewiesen oder anerkannt werden. Ansprüche, die anerkannt sind, gelten. Der Umstand, daß Geltungsansprüche tatsächlich Anerkennung finden, kann viele Gründe (oder Ursachen) haben. Sofern aber aus »der Sache selbst« ein zureichender Grund für die Anerkennung eines Geltungsanspruchs abgeleitet werden kann, sagen wir, daß dieser anerkannt wird, weil und ausschließlich weil er berechtigt ist (oder denen, die ihn anerkennen, berechtigt erscheint). Berechtigt heißt ein Anspruch, wenn und soweit er aufrechterhalten werden kann. Die berechtigte Geltung eines Anspruchs garantiert nämlich die Zuverlässigkeit, mit der die aus einem bestimmten Anspruch resultierenden Erwartungen erfüllt werden.

Die *zweite* Vorfrage, die ich klären möchte, ist durch die Redundanztheorie der Wahrheit aufgeworfen worden. Wenn es stimmt, daß in allen Sätzen der Form »p ist wahr« der Ausdruck »ist wahr« logisch überflüssig ist, dann bedarf es keiner Wahrheitstheorie. Austin hält mit Recht, wie ich meine, an der Differenz fest, die zwischen der Behauptung einer (wahren) Aussage und der metasprachlichen Feststellung besteht, daß der für diese Aussage behauptete Wahrheitsanspruch zu Recht erhoben wird. Diese zweite Behauptung enthält eine Aussage, die sich nicht auf eine Tatsache, sondern auf eine Aussage über eine Tatsache bezieht. Dennoch

kann sich die Redundanztheorie auf eine richtige Beobachtung stützen: »daß ›p‹ wahr ist«, fügt der Behauptung, ›p‹, nichts hinzu. Indem ich nämlich ›p‹ behaupte, erhebe ich für ›p‹ einen Wahrheitsanspruch: darin besteht ja der pragmatische Sinn von Behauptungen. Der erwähnte und von der Redundanztheorie vernachlässigte Unterschied ergibt sich erst, wenn der naiv erhobene Geltungsanspruch von Behauptungen in Frage gestellt wird. Ein Geltungsanspruch, über dessen Berechtigung kontroverse Behauptungen aufgestellt werden, kann nur in metasprachlichen Feststellungen des Typs »p ist wahr/ist unwahr« thematisiert werden. Der Ausdruck »metasprachliche Feststellung« soll allerdings keine logische Folgebeziehung zwischen Behauptungen nahelegen, die verschiedenen Kommunikationsbereichen angehören. Eine deduktive Beziehung besteht zwischen dem Satz »›Die Behauptung, daß p‹ ist berechtigt« und dem Satz »›p‹ ist wahr«. Zwischen Sätzen dieser Ebene und der geradehin gemachten Behauptung ›p‹ besteht hingegen keine deduktive Beziehung, sondern jene reflexive Beziehung, die statthat, wenn ein Berechtigungsverhältnis explizit bestätigt wird. Der Geltungsanspruch, der in naiv vollzogenen Behauptungen implizit enthalten ist, wird in den metasprachlichen Feststellungen explizit ausgesprochen und entweder bestätigt oder verneint.

Der Sinn dieser eigentümlichen Relation läßt sich allgemein am Verhältnis zwischen Diskursen und Handlungen klären. Unter dem Stichwort »Handeln« führe ich den Kommunikationsbereich ein, in dem wir die in Äußerungen (auch in Behauptungen) implizierten Geltungsansprüche stillschweigend voraussetzen und anerkennen, um Informationen (d. h. handlungsbezogene Erfahrungen) auszutauschen. Unter dem Stichwort »Diskurs« führte ich die durch Argumentation gekennzeichnete Form der Kommunikation ein, in der problematisch gewordene Geltungsansprüche zum Thema gemacht und auf ihre Berechtigung hin untersucht werden. Um Diskurse zu führen, müssen wir in gewisser Weise aus Handlungs-

7 F. P. Ramsey: Facts and Propositions. In: The Foundations of Mathematics. London u. New York 1931. Auszug abgedruckt in: Pitcher, a. a. O. (s. o. Anm. 4), S. 16 f. Vgl. auch G. Frege: Über Sinn und Bedeutung. In: Kleine Schriften. Göttingen.

und Erfahrungszusammenhängen heraustreten; hier tauschen wir keine Informationen aus, sondern Argumente, die der Begründung (oder Abweisung) problematisierter Geltungsansprüche dienen. Diskurse verlangen erstens eine Suspendierung von Handlungszwängen, welche dazu führen soll, daß alle Motive außer dem einzigen kooperativer Verständigungsbereitschaft außer Kraft gesetzt (und Fragen der Geltung von denen der Genesis getrennt) werden können. Zweitens erfordern sie eine Virtualisierung von Geltungsansprüchen, welche dazu führen soll, daß wir gegenüber Gegenständen der Erfahrung (Dingen, Ereignissen, Personen, Äußerungen) einen Existenzvorbehalt anmelden und Tatsachen wie Normen unter dem Gesichtspunkt *möglicher* Existenz bzw. Legitimität betrachten (d. h. hypothetisch behandeln) können. Die strukturelle Differenzierung zwischen Handlungsbereich und Diskurs ist übrigens die Kehrseite der für die soziokulturelle Entwicklungsstufe charakteristischen Bindung der Motivations- an die Kommunikationsstruktur: Diskurse sind nachträgliche und temporäre Entkoppelungen. Die von Handlungszwang und Erfahrungsdruck freigesetzte Kommunikationsform ermöglicht es, in Situationen der gestörten Interaktion eine Verständigung über problematisch gewordene Geltungsansprüche wiederherzustellen (die Alternativen sind entweder Umstellung auf strategisches Verhalten oder Abbruch der Kommunikation).
Unsere zweite Frage können wir mithin so beantworten: In Zusammenhängen kommunikativen Handelns wäre eine Explikation des mit Behauptungen erhobenen Geltungsanspruchs redundant; unumgänglich ist sie aber in Diskursen, da diese die Berechtigung von Geltungsansprüchen thematisieren.«[8]

8 Dieser Umstand erklärt auch die Differenz zwischen Wahrheit/Falschheit und Affirmation/Negation. Ich verwende innerhalb einer prädikativen Aussage die Negation, um auszudrücken, daß ein bestimmtes Prädikat einem Gegenstand nicht zukommt. Die Negation bestimmt einen Sachverhalt, nicht die Aussage, mit der ich einen Sachverhalt negiere. Diese Aussage wiederum kann unwahr sein. Die Unwahrheit einer Aussage ist nicht die Negierung einer Aussage; nicht eine Aussage kann negiert werden, sondern ihr Wahrheitswert. Wenn ich aber den Wahrheitswert einer Aussage negiere, stelle ich eine diskursive Behauptung auf: ich behaupte, daß die Aussage ›p‹ falsch ist. Davon müssen wir wiederum die Negation unterscheiden, die sich auf den Vollzug des Sprechaktes selber bezieht: »ich behaupte

Eine *dritte* Vorfrage, die zum eigentlichen Thema überleitet, bezieht sich auf eine Grundannahme der Korrespondenztheorie der Wahrheit. Wie verhalten sich die Tatsachen, die wir behaupten, zu den Gegenständen unserer Erfahrung? Strawson hat in seiner Auseinandersetzung mit Austin[9] die schon von Ramsey behandelte[10] Differenz zwischen Tatsachen und Erfahrungsgegenständen oder Ereignissen wieder aufgenommen und anhand des Unterschiedes zwischen Deskription und Denotation (oder Referenz) weiter geklärt. Das, *was* wir berechtigterweise behaupten dürfen, nennen wir eine Tatsache. Eine Tatsache ist das, was eine Aussage wahr macht; deshalb sagen wir, daß Aussagen Tatsachen wiedergeben, beschreiben, ausdrücken usf. Dinge und Ereignisse, Personen und deren Äußerungen, also Gegenstände der Erfahrung sind hingegen das, *worüber* wir Behauptungen aufstellen und *wovon* wir etwas aussagen: Das, *was* wir von Gegenständen behaupten, ist, wenn die Behauptung berechtigt ist, eine Tatsache. Tatsachen haben also einen anderen Status als Gegenstände. »Facts are what statements, when true, state; they are not what statements are about. They are not, like things or happenings on the face of the globe, witnessed or heared or seen ...«[11] Mit Gegenständen mache ich Erfahrungen, Tatsachen behaupte ich; ich kann Tatsachen nicht erfahren und Gegenstände (oder Erfahrungen mit Gegenständen) nicht behaupten. Indem ich Tatsachen behaupte, kann ich mich auf Erfahrungen stützten und auf Gegenstände beziehen. Wenn nun Gegenstände unserer Erfahrung etwas in der Welt sind, dann dürfen wir nicht in gleicher Weise von Tatsachen sagen, daß sie »etwas in der Welt« sind. Genau diese oder eine äquivalente Behauptung muß

nicht, daß p« ist offensichtlich nicht äquivalent mit »ich behaupte, daß ›p‹ unwahr ist.«

9 In: G. Pitcher, a. a. O. (s. o. Anm. 4), S. 35-43; vgl. a. P. F. Strawson: Individuals. London 1959. Kap. 6.

10 Es kann verschiedene koextensive Beschreibungen desselben Ereignisses geben, die nicht synonym sind, z. B. »der Tod Caesars« und »die Ermordung Caesars«; aber die Tatsache, daß Caesar ermordet worden ist, können wir nur durch dieselbe Aussage wiedergeben – koextensive Aussagen, die nicht anonym sind, können nicht dieselbe Tatsache ausdrücken. Vgl. dazu P. Gochet: Esquisse d'une théorie nominaliste de la proposition. Paris 1972. S. 92 ff.

11 Pitcher, a. a. O., (s. o. Anm. 4), S. 38.

aber die Korrespondenztheorie der Wahrheit aufstellen: wahre Aussagen sollen Tatsachen »korrespondieren«, wobei dieser Ausdruck nur einen Sinn haben kann, wenn die Korrelate von Aussagen etwas Wirkliches in der Art unserer Erfahrungsgegenstände darstellen, also »etwas in der Welt« sind. Wenn wir Tatsachen von Erfahrungsgegenständen in der angegebenen Weise unterscheiden, müssen wir Strawson zustimmen: »The things, persons etc. referred to is the material correlate of the referring part of the statement; the quality or property the referent is said to ›possess‹ [d. h. das Gegenstück der prädikativen Bestimmung] is the *pseudo*material correlate of its describing part; and the fact to which the statement ›corresponds‹ is the *pseudo*material correlate of the statement as a whole.«[12] Tatsachen sind nur zum Schein gegenständliche Korrelate von Aussagen, wenn der Sinn von »gegenständlich« *(material)* am Status von Gegenständen der Erfahrung festgemacht werden soll.

Dieser Einwand gegen die Korrespondenztheorie der Wahrheit führt auf den logischen Einwand gegen die Selbstwidersprüchlichkeit dieser Theorie zurück, den bereits Peirce erhoben hat.[13] Wenn wir dem Terminus »Wirklichkeit« keinen anderen Sinn beilegen können als den, den wir mit Aussagen über Tatsachen verbinden, und die Welt als Inbegriff aller Tatsachen auffassen, dann könnte das Korrespondenzverhältnis zwischen Aussagen und der Realität wiederum nur durch Aussagen bestimmt werden. Die Korrespondenztheorie der Wahrheit versucht vergeblich, aus dem sprachlogischen Bereich auszubrechen, innerhalb dessen der Geltungsanspruch von Sprechakten allein geklärt werden kann.

Und doch stützt sich diese Theorie auf eine richtige Beobachtung. Wenn Aussagen Tatsachen »wiedergeben« und nicht bloß vorspiegeln oder erfinden sollen, dann müssen diese doch in irgendeinem Sinne »gegeben« sein; und genau diese Eigenschaft haben »wirkliche« Gegenstände, eben die Erfahrungsgegenstände, die »etwas in der Welt sind«. Die Aussagen müssen zu den Tatsachen passen und nicht die Tatsachen zu den Aussagen.

12 Ebenda, S. 37.

13 Vgl. die Einleitung von K.-O. Apel zu der von ihm besorgten Ausgabe: Ch. S. Peirce: Schriften, Bd. 1. Frankfurt a. M. 1968.

Diese Schwierigkeit verschwindet, wenn wir uns erinnern, daß »Tatsachen« als Tatsachen allein im Kommunikationsbereich des Diskurses zur Sprache kommen, also immer nur dann, wenn der mit Aussagen verbundene Geltungsanspruch Thema wird. In Handlungszusammenhängen informieren wir uns über Erfahrungsgegenstände. Gewiß stützt sich der Informationsgehalt auf Tatsachen, aber erst wenn eine Information bezweifelt und der Gehalt der Information unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit, daß etwas der Fall, aber auch nicht der Fall sein kann, zur Diskussion gestellt wird, sprechen wir über Tatsachen, die (mindestens) ein Proponent behauptet und (mindestens) ein Opponent bestreitet.[14] Daß eine Ampel auf Gelb steht oder ein Apfel schon gelb ist, ist im Handlungszusammenhang des Straßenverkehrs oder des Verkaufs reifer Früchte eine Information (die Mitteilung einer handlungsbezogenen Erfahrung); man *kann* auch sagen, daß dies Tatsachen sind, aber man sagt es erst, d. h. man spricht erst von Tatsachen, wenn nach einem Verkehrsunfall der *Sachverhalt* geklärt werden muß, ob jene Ampel zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Gelb gestanden hat, bzw. wenn bei einem Züchtungsversuch der *Sachverhalt* geklärt werden muß, ob jener Apfel schon zu einem bestimmten Zeitpunkt gelb gewesen ist. In diesen Fällen haben wir es mit Behauptungen derselben grammatischen Form zu tun, aber in beiden Kommunikationsbereichen *bedeuten* sie etwas Verschiedenes. Im Handlungszusammenhang hat die Behauptung die Rolle einer Information über eine Erfahrung mit Gegenständen, im Diskurs hat sie die Rolle einer Aussage mit problematisiertem Geltungsanspruch. Der gleiche Sprechakt bringt dort eine Erfahrung zum Ausdruck, die objektiv ist oder bloß subjektiv, hier einen Gedanken, der wahr oder falsch ist. In Handlungszusammenhängen kann ich mich in meinen Erfahrungen mit Gegenständen täuschen, in Diskursen habe ich mit dem für meine Aussagen behaupteten Geltungsanspruch recht oder unrecht.

Tatsachen sind abgeleitet aus Sachverhalten; und unter Sachverhalten verstehen wir den propositionalen Gehalt von Behauptungen, deren Wahrheitsgehalt problematisiert worden ist. Wenn wir sagen, daß Tatsachen existierende Sachverhalte sind, dann *meinen*

14 Hypothetisches Denken können wir dann als »inneren Diskurs« auffassen.

wir nicht die *Existenz* von Gegenständen, sondern die *Wahrheit* von Propositionen, wobei wir freilich die Existenz identifizierbarer Gegenstände, denen wir Prädikate zusprechen, unterstellen. Der Sinn von ›Tatsache‹ oder ›Sachverhalt‹ kann nicht ohne Bezugnahme auf Diskurse geklärt werden, in denen wir suspendierte Geltungsansprüche von Behauptungen prüfen (Freges ›Gedanken‹). *Gedanken* über Gegenstände der Erfahrung sind nicht dasselbe wie *Erfahrungen* oder Wahrnehmungen von Gegenständen. Gewiß kann im Zusammenhang einer Argumentation auch Erfahrung in Anspruch genommen werden. Aber die methodische Inanspruchnahme von Erfahrung, z. B. im Experiment, bleibt ihrerseits abhängig von Interpretationen, die ihre Geltung nur im Diskurs bewähren können. Erfahrungen *stützen* den Wahrheitsanspruch von Behauptungen; an ihm pflegen wir, solange keine dissonanten Erfahrungen auftreten, festzuhalten. Aber *einlösen* läßt sich ein Wahrheitsanspruch nur durch Argumente. Ein in Erfahrung *fundierter* Anspruch ist noch keineswegs ein *begründeter* Anspruch.
Das Ergebnis unserer Vorüberlegungen können wir in drei Thesen zusammenfassen, die einer weiteren Explikation bedürfen.
1. These. Wahrheit nennen wir den Geltungsanspruch, den wir mit konstativen Sprechakten verbinden. Eine Aussage ist wahr, wenn der Geltungsanspruch der Sprechakte, mit denen wir, unter Verwendung von Sätzen, jene Aussage behaupten, berechtigt ist.
2. These. Wahrheitsfragen ergeben sich erst, wenn die in Handlungszusammenhängen naiv unterstellten Geltungsansprüche problematisiert werden. In Diskursen, in denen hypothetische Geltungsansprüche überprüft werden, sind deshalb Äußerungen über die Wahrheit von Aussagen nicht redundant.
3. These. In Handlungszusammenhängen informieren Behauptungen über Gegenstände der Erfahrung, in Diskursen stehen Aussagen über Tatsachen zur Diskussion. Wahrheitsfragen stellen sich daher im Hinblick nicht sowohl auf die innerweltlichen Korrelate handlungsbezogener Kognition, als vielmehr auf Tatsachen, die erfahrungsfreien und handlungsentlasteten Diskursen zugeordnet sind. Darüber, ob Sachverhalte der Fall oder nicht der Fall sind, entscheidet nicht die Evidenz von Erfahrungen, sondern der Gang von Argumentationen. Die Idee der Wahrheit läßt sich nur mit

Bezugnahme auf die diskursive Einlösung von Geltungsansprüchen entfalten.

Aus diesen Thesen möchte ich einige vorläufige Schlußfolgerungen ziehen, die eine Konsensustheorie der Wahrheit nahelegen.[15]

Von Informationen sagen wir, daß sie zuverlässig (oder unzuverlässig) sind. Die Zuverlässigkeit einer Information bemißt sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der aus dieser Information abgeleitete Verhaltenserwartungen (in Handlungszusammenhängen) erfüllt werden. Es mag sein, daß wir die pragmatische Beziehung zwischen Kognition und Erfahrungsgegenständen mit Hilfe des Korrespondenzbegriffs explizieren können (obgleich dabei nicht übersehen werden darf, daß Objektivität der Erfahrung in allgemeinen subjektiven Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung begründet ist). Wahrheit hingegen ist keine Eigenschaft von Informationen, sondern von Aussagen. Sie bemißt sich nicht an Prognosewahrscheinlichkeiten, sondern an der eindeutigen Alternative, ob der Geltungsanspruch von Behauptungen diskursiv einlösbar oder nicht einlösbar ist. Wahr nennen wir Aussagen, die wir begründen können. Der Sinn von Wahrheit, der in der Pragmatik von Behauptungen impliziert ist, läßt sich erst hinreichend klären, wenn wir angeben können, was »diskursive Einlösung« von erfahrungsfundierten Geltungsansprüchen bedeutet. Genau dies ist das Ziel einer Konsensustheorie der Wahrheit.

Dieser Auffassung zufolge darf ich (mit Hilfe prädikativer Sätze) dann einem Gegenstand ein Prädikat zusprechen, wenn auch jeder andere, der in ein Gespräch mit mir eintreten *könnte*, demselben Gegenstand das gleiche Prädikat zusprechen *würde*. Ich nehme, um wahre von falschen Aussagen zu unterscheiden, auf die Beurteilung anderer Bezug – und zwar auf das Urteil aller anderen, mit denen ich je ein Gespräch aufnehmen könnte (wobei ich kontrafaktisch alle die Gesprächspartner einschließe, die ich finden könn-

15 Die Konsensustheorie der Wahrheit sehe ich im Zusammenhang mit der normativen Grundlage einer Theorie der Gesellschaft und mit Begründungsproblemen der Ethik überhaupt. In dieser Dimension ergeben sich Beziehungen zu der philosophischen Anstrengung, die Walter Schulz in seinem Werk: Philosophie in der veränderten Welt, Pfullingen 1972, unternommen hat. Vgl. auch frühere Arbeiten: Neue Wege und Ziele in der Philosophie. In: Universitas 17 (1962), H. 10; ders.: Wandlungen des Wirklichkeitsbegriffs. In: Universitas 20 (1965), H. 6.

te, wenn meine Lebensgeschichte mit der Geschichte der Menschenwelt koextensiv wäre). Die Bedingung für die Wahrheit von Aussagen ist die potentielle Zustimmung aller anderen. Jeder andere müßte sich überzeugen können, daß ich dem Gegenstand das besagte Prädikat berechtigterweise zuspreche, und müßte mir dann zustimmen können. Die Wahrheit einer Proposition meint das Versprechen, einen vernünftigen Konsensus über das Gesagte zu erzielen.

II. Geltungsansprüche und Gewißheitserlebnisse

In der philosophischen Tradition hat »Wahrheit« vielfach einen weiteren Sinn als den bisher explizierten der Aussagenwahrheit besessen. Das Wort ist oft gleichbedeutend mit »Vernünftigkeit« gebraucht worden. *Vernünftig* nennen wir aber nicht nur Behauptungen, sondern auch andere Klassen von Sprechakten; vernünftig nennen wir unter Umständen sogar Normen, Handlungen und Personen. Ich will die Auffassung verteidigen, daß es mindestens vier Klassen von gleichursprünglichen Geltungsansprüchen gibt und daß diese vier, nämlich Verständlichkeit, Wahrheit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit, einen Zusammenhang darstellen, den wir Vernünftigkeit nennen können. Ich werde diese Geltungsansprüche zunächst differenzieren und von den ihnen jeweils entsprechenden Intentionen und Gewißheitserlebnissen abheben, um zu zeigen, daß wir nicht nur mit Behauptungen, sondern auch mit Normen diskursiv einlösbare Geltungsansprüche verbinden. Jene können in theoretischen Diskursen überprüft werden, diese in praktischen. Eine Konsensustheorie der Wahrheit wird sich deshalb nicht nur auf die Wahrheit von Aussagen, sondern auch auf die Richtigkeit von Geboten oder Bewertungen erstrecken müssen. Im übrigen wird uns die Tafel der Geltungsansprüche dazu dienen, das Zustandekommen problematischer Wahrheitstheorien zu erklären (siehe Abschnitt III).

1. Ein funktionierendes Sprachspiel, in dem koordinierte Sprechakte ausgetauscht werden, wird von einem »Hintergrundkonsensus« begleitet. Dieser Konsensus besteht in der reziproken

Anerkennung von mindestens vier Geltungsansprüchen, die kompetente Sprecher mit jedem ihrer Sprechakte gegenseitig erheben müssen: beansprucht wird die Verständlichkeit der Äußerung, die Wahrheit ihres propositionalen Bestandteils, die Richtigkeit ihres performativen Bestandteils und die Wahrhaftigkeit der geäußerten Intention des Sprechers. Eine (nicht-strategische, d. h. auf Verständigung angelegte) Kommunikation verläuft dann und nur dann (auf der Grundlage eines »eingespielten« Konsensus) ungestört, wenn die sprechenden /handelnden Subjekte

a) den pragmatischen Sinn der interpersonalen Beziehung (der in Form eines performativen Satzes ausgedrückt werden kann) sowie den Sinn des propositionalen Gehaltes ihrer Äußerung verständlich machen;

b) die Wahrheit der mit dem Sprechakt gemachten Aussage (bzw. der Existenzpräsuppositionen des darin erwähnten propositionalen Gehaltes) anerkennen;

c) die Richtigkeit der Norm, als deren Erfüllung der ausgeführte Sprechakt jeweils gelten darf, anerkennen;

d) die Wahrhaftigkeit der beteiligten Subjekte nicht in Zweifel ziehen.

Diese vier Geltungsansprüche werden freilich erst thematisch, wenn das Funktionieren eines Sprachspiels gestört und der Hintergrundkonsensus erschüttert ist. Dann treten typische Fragen und Antworten auf; sie sind ein normaler Bestandteil der kommunikativen Praxis. Wenn die *Verständlichkeit* einer Äußerung problematisch ist, stellen wir Fragen des Typs: Wie meinst du das? Wie soll ich das verstehen? Was bedeutet das? Antworten auf solche Fragen nennen wir *Deutungen.* Wenn die *Wahrheit* des propositionalen Gehaltes einer Äußerung problematisch ist, stellen wir Fragen des Typs: Verhält es sich so, wie du sagst? Warum verhält es sich so und nicht anders? Diesen Fragen begegnen wir mit *Behauptungen* und *Erklärungen.* Wenn die Richtigkeit der Norm, die dem Sprechakt zugrunde liegt, problematisch ist, stellen wir Fragen des Typs: Warum hast du das getan? Warum hast du dich nicht anders verhalten? Darfst du das tun? Solltest du dich nicht anders verhalten? Darauf antworten wir mit *Rechtfertigungen.* Wenn wir in einem Interaktionszusammenhang schließlich die *Wahrhaftigkeit*

eines Gegenübers in Zweifel ziehen, dann stellen wir Fragen des Typs: Täuscht er mich? Täuscht er sich über sich selbst? Aber diese Fragen adressieren wir nicht an die unglaubwürdige Person selber, sondern an Dritte. Der der Unwahrhaftigkeit verdächtigte Sprecher kann allenfalls, etwa in einer Gerichtsverhandlung, »verhört« oder, in einem analytischen Gespräch, »zur Besinnung gebracht« werden.

Nicht alle vier Geltungsansprüche sind darauf angelegt, diskursiv eingelöst zu werden. Wahrhaftigkeitsansprüche können nur in Handlungszusammenhängen eingelöst werden. Weder Verhöre noch analytische Gespräche zwischen Arzt und Patient dürfen im Sinne kooperativer Wahrheitssuche als Diskurse gelten. Ob jemand seine Intentionen wahrhaftig ausdrückt oder in seinen manifesten Äußerungen die zugerechneten Intentionen bloß vorspiegelt (und sich in Wahrheit strategisch verhält), das muß sich, wenn wir die Interaktionen mit ihm nur lange genug fortsetzen, in seinen Handlungen zeigen. Ich möchte deshalb »Wahrhaftigkeit« als einen nichtdiskursiven Geltungsanspruch von den diskursiven Geltungsansprüchen »Wahrheit« und »Richtigkeit« unterscheiden. – Anders verhält es sich mit dem Anspruch auf Verständlichkeit. Wenn die Formierungsregeln der Sprache, deren sich der eine Partner bedient, dem anderen so unklar sind, daß er die geäußerten Sätze (auf semantischer, grammatischer oder gar phonetischer Ebene) nicht versteht, dann können beide versuchen, eine Einigung über die Sprache herbeizuführen, die sie gemeinsam verwenden wollen. Insofern könnte Verständlichkeit zu den diskursiven Geltungsansprüchen gerechnet werden. Aber die Differenz ist unverkennbar. Wahrheits- und Richtigkeitsansprüche fungieren in täglicher Rede und Interaktion *als Ansprüche*, die im Hinblick auf die *Möglichkeit*, daß sie erforderlichenfalls diskursiv eingelöst werden *können*, angenommen werden. Verständlichkeit stellt hingegen, solange eine Kommunikation überhaupt ungestört verläuft, einen faktisch schon eingelösten Anspruch dar; sie ist nicht bloß ein Versprechen. Daher möchte ich »Verständlichkeit« zu den *Bedingungen* der Kommunikation rechnen und nicht zu den *in* der Kommunikation erhobenen, sei es diskursiven oder nichtdiskursiven Geltungsansprüchen.

Um die Sonderstellung der beiden diskursiv einlösbaren und darum für eine Konsensustheorie der Wahrheit gleichermaßen relevanten Geltungsansprüche zu präzisieren, möchte ich den Geltungsansprüchen korrespondierende Intentionen und Gewißheitserlebnisse zuordnen. Dann zeigt sich nämlich, daß Aussagenwahrheit und Richtigkeit im Unterschied zu Verständlichkeit und Wahrhaftigkeit einer *unmittelbaren* Erfahrungsgrundlage entbehren.

2. Ein Subjekt folgt, indem es einen Geltungsanspruch anerkennt, einer bestimmten Intention. Es »versteht« trivialerweise ein nach Regeln erzeugtes symbolisches Gebilde, sobald Verständlichkeit als eine Bedingung von Kommunikation überhaupt erfüllt ist. Jemand »weiß« etwas über einen Erfahrungsgegenstand (bzw. er weiß eine Tatsache), wenn er den Wahrheitsanspruch einer Behauptung akzeptiert. Er ist von der Richtigkeit bzw. Angemessenheit einer Norm »überzeugt«, wenn er den Geltungsanspruch entsprechender Empfehlungen für die Wahl der Norm anerkennt. Schließlich »glaubt« eine Person jemandem, wenn sie ihn in seinen Äußerungen für wahrhaftig hält. Gewißheitserlebnisse verbinden sich nun in einem unspezifischen Sinne mit allen diesen Intentionen. Wenn ich etwas verstehe oder etwas weiß, etwas als gültig anerkenne oder jemandem glaube, dann habe ich Gewißheiten, aber doch sehr verschiedene Gewißheiten.

Von Gewißheitserlebnissen unterscheiden sich Geltungsansprüche durch ihre Intersubjektivität; man kann nicht sinnvoll behaupten, daß eine Aussage nur für ein bestimmtes Individuum wahr, daß eine Person in ihren Äußerungen nur für einige Individuen wahrhaftig sei. Die Gewißheit einer Wahrnehmung, Paradigma für Gewißheiten überhaupt, besteht hingegen immer nur für das wahrnehmende Subjekt und für niemanden sonst. Freilich können mehrere Subjekte die Gewißheit, daß sie eine bestimmte Wahrnehmung gemacht haben, teilen; aber dann müssen sie es sagen, d. h. dieselbe Behauptung aufstellen. Einen Geltungsanspruch melde ich als etwas intersubjektiv Nachprüfbares an, eine Gewißheit kann ich nur als etwas Subjektives äußern, obgleich sie Veranlassung geben mag, dissonante Geltungsansprüche in Frage zu stellen. Einen Geltungsanspruch erhebe ich, eine Gewißheit habe ich.

Diese Unterscheidung ist für den Umstand wichtig, daß gerade die beiden diskursiven Geltungsansprüche (Wahrheit und Richtigkeit) nur *mittelbar* in Erfahrungen fundiert sind.

Fig. 5: *Tafel der Geltungsansprüche*

Bedingung der Kommunikation	Geltungsansprüche nicht-diskursiv	Geltungsansprüche diskursiv	Korrespondierende Intentionen	Gewißheitserlebnis	Erfahrungsgrundlage
Verständlichkeit			etwas verstehen	nicht-sinnliche Gewißheit	Zeichenwahrnehmung
	Wahrhaftigkeit		jemandem glauben	Glaubensgewißheit	Interaktionserfahrungen mit Personen und deren Äußerungen
		Richtigkeit	von etwas überzeugt sein	x	keine unmittelbare
		(Aussagen-) Wahrheit ↑	etwas wissen	x	keine unmittelbare
		x	etwas sehen, wahrnehmen	sinnliche Gewißheit	Ding-Ereignis-Wahrnehmung

Einen symbolischen Gegenstand verstehen heißt, daß ich diejenige Regelkompetenz erworben habe, die mir erlaubt, gegebenenfalls durch Nachmachen festzustellen, ob dieses Gebilde regelrecht generiert worden ist. Das Gewißheitserlebnis, das einen solchen Akt des Verstehens begleitet, ist entweder so selbstverständlich, daß es als ein besonderes Moment nicht hervortritt (so bei Routineäußerungen in der Muttersprache), oder es gewinnt den Rang einer vorbildlichen Intuition (wie beispielsweise bei einfachen mathema-

tischen Sätzen). In beiden Fällen resultiert die gewißheitsverbürgende Kraft des Verstehens aus dem Umstand, daß wir den symbolischen Gegenstand, den wir verstehen, selber nach generativen Regeln hervorgebracht oder wenigstens nachkonstruiert haben und eben aufgrund dieser transparenten Entstehungsgeschichte vollständig verstehen.

In diesen Prozeß ist Erfahrung insofern einbezogen, als sich das Symbolverstehen unmittelbar auf die Wahrnehmung von Zeichen stützt. Der von Zeichenwahrnehmung abhängige Akt des Verstehens wird von Gewißheitserlebnissen eines Typs begleitet, den ich *nichtsinnliche Gewißheit* nennen möchte.

Anders verhält es sich mit dem Vertrauen, das ich in die Wahrhaftigkeit einer Person setze. Einer Person glauben heißt, daß ich ausschließe, daß sie nicht meinen könnte, was sie sagt. Das Gewißheitserlebnis, das einen solchen Akt des Glaubens an eine Person begleitet, verdankt sich den Interaktionen, in denen ich die Wahrhaftigkeit des Betreffenden erfahren habe. Die *Glaubensgewißheit*, wie ich diesen Typus von Gewißheitserlebnis nennen will, ist von kommunikativen Erfahrungen abhängig; deshalb lassen sich Wahrhaftigkeitsansprüche auch nur in Interaktionen einlösen oder »bezeugen«.[16] Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Verdacht auf Täuschung oder Selbsttäuschung besteht.

Nichtsinnliche Gewißheit und Glaubensgewißheit unterscheiden sich charakteristisch von jener *sinnlichen Gewißheit*, die sich unmittelbar mit Wahrnehmungen verbindet. Etwas wahrnehmen heißt, der wahrgenommenen Dinge und Ereignisse gewiß sein. Der Akt des Sehens ist mit der Gewißheit, daß ich sehe, was ich sehe, eins: so zu reden, hat bereits etwas Absurdes. Natürlich »weiß« ich, daß sich eine Wahrnehmung nachträglich als Täuschung herausstellen kann; aber nur als vergangene kann eine sinnliche Gewißheit in Frage gestellt werden. Die Glaubensgewißheit hingegen beruht per se auf vergangenen Erfahrungen und schließt darum im Akt des Glaubens die Möglichkeit der Täuschung nicht in gleicher Weise aus wie die sinnliche Gewißheit im Akt der

16 Wer Zeugnis ablegt, will indirekt Glaubensgewißheit vermitteln. In diesem Sinne sieht beispielsweise Kierkegaard die christliche Glaubensgewißheit in der Zeugnisschaft der Zeitgenossen Christi begründet.

Sinneswahrnehmung. Die nichtsinnliche Gewißheit hingegen, die wir mit Akten des Verstehens verknüpfen, ist sogar gegen die Möglichkeit einer nachträglich entdeckten Täuschung immun. Wenn ich nachher sehe, daß ich etwas nicht oder nicht richtig verstanden habe, so kann doch das, was ich verstanden habe, wenn ich überhaupt etwas verstanden habe, nicht falsch gewesen sein: ich habe dann eben etwas anderes verstanden. Der Irrtum liegt auf der Ebene der Identifikation des Gegenstandes, nicht auf der Ebene der Erfassung des (möglicherweise falsch identifizierten) Gegenstandes selber.

Was die sinnliche Gewißheit von den anderen Typen der Gewißheit charakteristisch unterscheidet, ist der Umstand, *daß das Erlebnis*, das die gewißheitsverbürgende Kraft hat, *keinem Geltungsanspruch zugeordnet werden kann:* Wenn ich etwas verstehe oder jemandem glaube, entspreche ich dem Geltungsanspruch einer Äußerung auf Verständlichkeit oder einer sich äußernden Person auf Wahrhaftigkeit; indem ich etwas sehe, höre, rieche oder schmecke, entspreche ich gar keinem Geltungsanspruch. Gewiß kann ich, was ich wahrgenommen habe, auch behaupten; aber dann erhebe ich den Geltungsanspruch, den ich stets mit Behauptungen verknüpfe, und nicht etwa den, daß die Wahrnehmung sei, was sie ist; nämlich eine Wahrnehmung, die mir, dem wahrnehmenden Subjekt, sinnliche Gewißheit verschafft. Wahrnehmungen die eo ipso sinnlich gewiß sind, sind Akte, denen im Unterschied zu »verstehen«, »glauben«, »anerkennen« und »wissen« ein Geltungsanspruch *nicht* unmittelbar korrespondiert.[16a]

Andererseits gibt es Geltungsansprüche, deren zugehörige Intentionen nicht wie die Akte des Verstehens und des Glaubens von signifikanten Gewißheitserlebnissen begleitet werden. Wenn ich eine Sache weiß oder von einer Regelung überzeugt bin, habe ich nicht Gewißheit in der Weise, wie ich mir der Verständlichkeit einer Äußerung oder der Wahrhaftigkeit einer Person (oder gar einer Wahrnehmung) sicher sein kann. Auch ein sicheres Wissen

16a Allerdings läßt sich »sinnliche Gewißheit« dem Anspruch auf »Objektivität der Erfahrung« zuordnen; aber diese darf dann nicht mit der »Wahrheit von Propositionen«, d. h. einem diskursiven Geltungsanspruch verwechselt werden. Vgl. unten Abschnitt IV, 2.

und eine feste Überzeugung beruhen einzig auf den Gründen, die ich gegebenenfalls ins Feld führen kann, um Einwände zu entkräften. Wissen und Überzeugung ziehen ihre »Kraft« aus Begründungen, die ich entweder gegeben habe oder geben kann (oder von denen ich wenigstens meine, sie geben zu können). Unmittelbar stützen sich diese »Gewißheiten« auf Argumentation und nicht auf Erfahrung, obgleich empirische Wahrnehmungsurteile bzw. Beobachtungssätze in die Argumentation natürlich eingehen können. Mittelbar können sich das Wissen und der akzeptierte Wahrheitsanspruch sehr wohl auf sinnliche Gewißheit stützen; in ähnlicher Weise können sich die Überzeugung und der akzeptierte Richtigkeitsanspruch auf Glaubensgewißheit stützen (nämlich auf die Gewißheit der Teilnehmer eines praktischen Diskurses, daß sie sich, indem sie bestimmte Interpretationen ihrer Bedürfnisse als zutreffend annehmen, nicht über sich selbst täuschen). Die Akte des Wissens und der Überzeugung, welche die Anerkennung diskursiv einlösbarer Wahrheits- und Richtigkeitsansprüche ausdrücken, sind, wie wir gesagt haben, in Erfahrung nur fundiert. Sie sind von einem Typus von »Gewißheitserlebnis« begleitet, das sich allein der Erfahrung des eigentümlich zwanglosen Zwanges des besseren Argumentes verdankt. Sowenig wir *diese* Erfahrung normalerweise Erfahrung nennen, so entfernt ist jene Gewißheit von der paradigmatischen Form der sinnlichen Gewißheit, die stets etwas Unmittelbares ausdrückt.

3. Wenn sich Richtigkeit neben Wahrheit als ein diskursiv einlösbarer Geltungsanspruch qualifizieren läßt, dann folgt daraus, daß sich richtige Normen ähnlich begründen lassen müssen wie wahre Aussagen. In der philosophischen Tradition stehen sich u. a. zwei Auffassungen gegenüber. Die eine ist im klassischen Naturrecht entfaltet worden und besagt, daß normative Aussagen *in demselben Sinne* wahrheitsfähig sind wie deskriptive Aussagen; die andere ist mit Nominalismus und Empirismus zur heute herrschenden Auffassung geworden und besagt, daß normative Aussagen überhaupt nicht wahrheitsfähig sind. Die Annahmen, die beiden Versionen zugrunde liegen, halte ich für falsch. Ich vermute, daß sich die Berechtigung des in Empfehlungen sei es von Handlungs- oder von Bewertungsnormen enthaltenen Geltungsanspruchs ebenso

diskursiv prüfen läßt wie die Berechtigung des in Behauptungen implizierten Geltungsanspruchs.[17] Freilich unterscheidet sich die Begründung von richtigen Geboten und Bewertungen in der Form der Argumentation von der Begründung wahrer Aussagen. In praktischen Diskursen sind die logischen Bedingungen, unter denen ein rational motivierter Konsensus erzielt werden kann, andere als in theoretischen Diskursen.[18]

17 Vgl. das Kapitel über die Wahrheitsfähigkeit praktischer Fragen. In: J. Habermas: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt a. M. 1973.

18 Die Logik des praktischen Diskurses ist unerläßlich für die Grundlegung einer universalistischen Sprachethik, weil diese die Grundnormen vernünftiger Rede als die universalpragmatischen Bedingungen der Möglichkeit der Rechtfertigung von Normen auszeichnet. Damit möchte ich nicht behaupten, daß eine solche Diskurslogik für jene Aufgabe auch schon zureichend ist. W. Schulz hat mit Recht als »Instanzen der Ethik« nicht nur Vernunft, sondern auch Mitleid eingeführt (W. Schulz, Philosophie in der veränderten Welt, Pfullingen 1972. S. 748 ff.). Die Universalität des Mitleidens kann als eine ethische Grundmaxime gerechtfertigt werden, wenn wir Mitleid als Reaktion auf die Verletzung jener allgemeinen Strukturen der Intersubjektivität verstehen, in denen die schutzbedürftige Identität des Ich stabilisiert wird. Mitleid, als ethische und nicht als psychologische Kategorie begriffen, wird durch Verletzungen der Integrität des Ich, d.h. einer symbolischen Struktur wie der menschlichen Würde, und erst mittelbar durch Verletzungen der Integrität des Leibes hervorgerufen. Insofern korrespondiert Mitleid genau dem von Schulz explizierten Begriff des moralisch Bösen: »Es ist eine der tiefsten Einsichten Fichtes, daß er erklärt, daß abstrakt-theoretisch gesehen der andere von mir als einem selbstbewußten Ich ebenso negiert werden kann wie die Objektwelt, und daß allein der moralische Aspekt mich an dieser Vernichtung hindert, indem er mich auffordert, mich dem anderen gegenüber einzugrenzen und ihn *anzuerkennen.* Hier zeigt sich die dialektische Struktur des Ich sehr deutlich. Das Ich gibt sich als Selbstbewußtsein die Möglichkeit, den anderen zu vernichten, und deswegen kann das Ich es nur selbst sein, was sich als moralisches Bewußtsein diese Möglichkeit versagt. Alle Ethik beruht auf Selbstdisziplin, das heißt, dem Gegenzug gegen den Egoismus in mir selbst ... Angesichts dieser Gestalt des Bösen als zweckloser reiner Negation muß die Aussage, daß die Ichhaftigkeit die Möglichkeit des Bruches im Verhältnis zu anderen eröffnet, wesentlich verschärft werden, und zwar durch eine differenziertere Analyse des Ich. Nur weil und insofern das Ich sich *in sich selbst* pervertiert, vermag es das Verhältnis zu anderen zu verkehren in den eben erwähnten Formen der Quälerei, Erniedrigung und Entwürdigung. Kant hat – wenigstens im Umriß – diesen dialektischen Zusammenhang gesehen. In seiner Religionsschrift erklärt er in dem berühmten Abschnitt vom radikal Bösen, das Böse läge weder in den Trieben und der Sinnlichkeit, noch in einer boshaften Vernunft, sondern darin, daß der Mensch die Ordnung in sich selbst umkehrt: er

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einige Unterscheidungen rekurrieren, die sich aus dem Verhältnis von Kultur und Natur ergeben. »Kultur« nennen wir den Bereich der Wirklichkeit, der sprachlich strukturiert ist. Ihr gegenüber können wir die doppelte Einstellung von Beteiligten und von Beobachtern einnehmen. Kultur besteht aus Äußerungen (oder Sedimenten von Äußerungen), die durch sprach- und handlungsfähige Subjekte nach Regeln hervorgebracht werden (oder von vergangenen Generationen hervorgebracht worden sind). Da alle diese Äußerungen Geltungsansprüche implizieren, beruht der Kultur genannte Wirklichkeitsbereich auf der Faktizität von Geltungsansprüchen. Für den Zweck unserer Erörterung will ich mich auf den Kulturausschnitt beschränken, der durch Handlungsnormen bestimmt ist. Gesellschaftliche Institutionen beanspruchen gegenüber den Handelnden normative Geltung, wobei diese Geltung nicht durch die einzelnen Handlungen der jeweils von Normen geleiteten Subjekte erst erzeugt wird.[19]

Der Geltungsanspruch eines konstativen Sprechaktes bezieht sich auf Erfahrungsgegenstände und Tatsachen, der Geltungsanspruch einer anerkannten Norm ist selbst Erfahrungsgegenstand oder Tatsache. Deshalb können wir von »existierenden Normen« sprechen. Die normative Geltung ist die Existenzweise von Normen. Sie wird in Sollsätzen ausgedrückt: in angegebenen Situationen soll man (oder ist es geboten), die Handlung x auszuführen (oder zu unterlassen). Der modale Operator »es ist geboten« spielt für das Mitglied sozialer Systeme eine ähnliche Rolle wie für den Beobachter der Natur der Existenzquantor »es gibt«; beide bringen eine

stellt die Triebfeder der Selbstliebe über das moralische Gesetz und macht sie zu dessen Bedingung. Allein diese Perversion meiner selbst ergibt die ›*Verkehrtheit des Herzens*‹, das heißt das Böse, das sich dann gegen andere auswirkt.« (a. a. O., S. 725) Grundlage dieser (an Schellings Spätphilosophie weiter entfalteten) Interpretation des Bösen ist die schöne und originelle Auslegung der Fichteschen Schrift über »Die Bestimmung des Menschen«, die, wenn ich recht sehe, einen zentralen systematischen Stellenwert für Schulzens eigenen Argumentationsgang hat (a. a. O., S. 328 ff.).

19 Zusatz 1983: Die folgenden, noch tastenden Überlegungen habe ich inzwischen präzisiert im vierten Abschnitt meiner Abhandlung über Diskursethik, in: J. Habermas, Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Ffm. 1983, S. 67-72.

Existenzweise zum Ausdruck. Sollsätze (oder Gebote) bringen den Geltungsanspruch existierender Normen zum Ausdruck; sie gehören nicht zu den Sprechakten, die in Befolgung von Normen vollzogen werden können.
Jeder Sprechakt kann die Erfüllung einer Norm sein, aber nur eine bestimmte Klasse von Sprechakten bringt die universalen Beziehungen zum Ausdruck, die handelnde und sprechende Subjekte zueinander aufgrund von Normen überhaupt eingehen können. Beispiele sind: befehlen, auffordern, bitten, verlangen, ermahnen, bestätigen, bekräftigen, sich verbürgen; sich entschuldigen, verzeihen; raten, warnen, vorschlagen, empfehlen, ablehnen, einräumen, zugestehen usw. Diese *regulativen* Sprechakte können wir einerseits von den *konstativen* Sprechakten wie behaupten, beschreiben, berichten, erzählen, darstellen, erklären, voraussagen usw. wie andererseits von den *repräsentativen* Sprechakten abgrenzen, die sich auf das zum Ausdruckbringen von Intentionen, Einstellungen und Expressionen eines Sprechers beziehen. Beispiele sind: verhüllen, vorspiegeln, verdunkeln, verheimlichen, verleugnen usw. Den konstativen Sprechakten gehört als Geltungsanspruch *Wahrheit*, den repräsentativen Sprechakten *Wahrhaftigkeit* zu; aber den regulativen Sprechakten können wir nicht in gleicher Weise *Richtigkeit* zuordnen. Bei diesem Versuch zeigt sich nämlich, daß der mit regulativen Sprechakten verknüpfte Geltungsanspruch der faktischen Geltung einer jeweils schon vorausgesetzten Norm *entliehen* ist. Entweder bringe ich, indem ich jemandem einen Befehl gebe, ein subjektives Bedürfnis und ein kontingentes Gewaltverhältnis zum Ausdruck, in diesem Falle drücke ich eine Intention aus; oder ich bringe ein legitimes Abhängigkeitsverhältnis zum Ausdruck, dann stütze ich mich auf eine Norm, deren Geltung durch meinen Sprechakt nicht (wie im Falle konstativer oder repräsentativer Sprechakte) erst erzeugt, sondern in meinem Sprechakt bereits *vorausgesetzt* wird. Dieser Umstand erklärt auch, warum die Normgeltung nur in der unpersönlichen Form von Sollsätzen und nicht in Form von Sprechakten geäußert werden kann. Die Richtigkeit einzelner Handlungen (oder Sprechakte) wird aus der Legitimität der zugrundeliegenden Normen abgeleitet. Wenn ein legitimer Befehl in Frage gestellt wird, kann

er mit dem Hinweis auf eine geltende Norm, welche die entsprechende Befehlskompetenz einräumt, gerechtfertigt werden.
Es ist die Richtigkeit solcher faktisch anerkannten Normen, die begründbar ist. Die in Sollsätzen formulierten Geltungsansprüche existierender Normen (und nicht die Geltungsansprüche regulativer Sprechakte) sind Gegenstand praktischer Diskurse. Beim Übergang vom Handeln zum praktischen Diskurs freilich werden die faktisch anerkannten Geltungsansprüche von Normen in derselben Weise wie die in Handlungszusammenhängen naiv anerkannten Geltungsansprüche von Behauptungen derart in hypothetische Geltungsansprüche umgewandelt, daß die entsprechenden Normen als »gesetzt« (und ersetzbar) aufgefaßt werden können. Im Diskurs stehen Normen unter dem Gesichtspunkt, ob sie Geltung haben sollen oder nicht, zur Disposition.[20] Für empirische Zustände, über die wir mit Existenzvorbehalt als Sachverhalte diskutieren, haben wir das Wort »Tatsache« eingeführt; für Normen, über die wir mit Geltungsvorbehalt diskutieren, fehlt uns ein analoges Wort. Wir können uns terminologisch mit »Normvorschlag« behelfen. In beiden Fällen wird ein Diskurs eröffnet, sei es mit der (bestreitbaren) Behauptung, daß p (wobei p eine Aussage ist), oder mit der (bestreitbaren) Empfehlung, daß n (wobei n ein allgemeines Gebot ist). Empfehlungen (oder Warnungen) implizieren in derselben Weise hypothetische Geltungsansprüche wie Behauptungen, soweit sie in Diskursen geäußert werden.
Dem in Handlungszusammenhängen naiv anerkannten Geltungsanspruch von Behauptungen entspricht die faktische Geltung von Normen. Dem in theoretischen Diskursen thematisierten Wahrheitsanspruch von Aussagen über möglicherweise existierende Sachverhalte (Tatsachen) entspricht der in praktischen Diskursen thematisierte Richtigkeitsanspruch, den Empfehlungen für allgemeine Gebote aufstellen, welche möglicherweise Geltung haben sollen (und die, sobald sie faktisch gelten, anerkannte Normen sind). Einer Tatsache muß (mindestens) eine berechtigte Behauptung (bzw. wahre Aussage), einer Norm, die unter gegebenen Bedingungen Geltung haben soll, muß (mindestens) eine berechtigte

20 Daher setzen die postkonventionellen Stufen des moralischen Bewußtseins (Piaget, Kohlberg) die Fähigkeit, an praktischen Diskursen teilzunehmen, voraus.

Empfehlung (bzw. ein richtiges Gebot) entsprechen. Freilich muß eine faktisch geltende Norm nicht auch zu Recht bestehen, und richtige Normen müssen nicht faktische Geltung erlangen. Deshalb können sich die Ergebnisse praktischer Diskurse, in denen nachgewiesen wird, daß der Geltungsanspruch faktisch anerkannter Normen nicht eingelöst werden kann oder daß Normen mit argumentativ einlösbarem Geltungsanspruch tatsächlich nicht existieren, gegenüber der Wirklichkeit (nämlich der symbolischen Realität der Gesellschaft) kritisch verhalten, während sich theoretische Diskurse nicht gegen die Realität (Natur) selber, sondern nur gegen falsche Behauptungen über die Realität richten können.

III. Irreführende Modelle der Wahrheit

Bevor ich dazu übergehe, anhand verschiedener Argumentationsformen zu untersuchen, was diskursive Einlösung von Geltungsansprüchen heißen kann, möchte ich einen Exkurs einschieben. Die Spuren der in der Geschichte der Philosophie ausgebildeten Wahrheitstheorien führen zu vier Fehlerquellen:

1. Die Konsensustheorie der Wahrheit hat den Vorzug, Wahrheit und Richtigkeit als diskursiv einlösbare Geltungsansprüche zu identifizieren, ohne zugleich die logischen Unterschiede, die zwischen theoretischen und praktischen Diskursen bestehen, zu verwischen. Demgegenüber verfahren metaphysische Wahrheitstheorien, indem sie praktische Fragen in demselben Sinne wie theoretische als wahrheitsfähig erklären, zu extensiv[21]; und positivistische Wahrheitstheorien verhalten sich, indem sie die Wahrheitsfähigkeit praktischer Fragen überhaupt leugnen, zu restriktiv.[22]

2. Die Konsensustheorie der Wahrheit hat den Vorzug, Systeme, in denen wir Erfahrungen gewinnen, Informationen weitergeben und Handlungen ausführen, von Diskursen zu unterscheiden, in denen

21 Ein neueres Beispiel gibt Leo Strauß: Naturrecht und Geschichte. Stuttgart 1956. [Einleitung].

22 Ein bekanntes Beispiel ist R. M. Hare: The Language of Morals. Oxford 1952, dtsch. Frankfurt a. M. 1970.

problematisierte Geltungsansprüche durch Argumentation geklärt werden können. Demgegenüber verwechseln transzendentale Wahrheitstheorien die Bedingungen der Objektivität möglicher Erfahrung (und damit der Kommunizierbarkeit von Wahrnehmungen) mit den Bedingungen der diskursiven Einlösung von Wahrheitsansprüchen, die in Erfahrung bloß fundiert sind. Eine Konstitutionstheorie der Erfahrung, die Gegenstände möglicher Erfahrung analysiert, kann nicht die Rolle einer Wahrheitstheorie übernehmen (erste Zeile des folgenden Schemas).

3. Die Konsensustheorie der Wahrheit hat den Vorzug, zwischen intersubjektiven Geltungsansprüchen und bloß subjektiven Gewißheitserlebnissen zu unterscheiden. Einige Wahrheitstheorien hingegen wählen einen bestimmten Typus von Gewißheitserlebnissen als irreführendes Modell der Wahrheit (siehe 2.-4. Zeile des folgenden Schemas).

4. Die Konsensustheorie der Wahrheit hat den Vorzug, diskursive von nichtdiskursiven Geltungsansprüchen zu unterscheiden. Einige Wahrheitstheorien hingegen verwechseln den sei es restriktiv oder extensiv ausgelegten Wahrheitsbegriff mit Verständlichkeit, mit Richtigkeit oder mit Wahrhaftigkeit (siehe die untere Hälfte des folgenden Schemas).

Da ich den ersten Punkt im vorangegangenen Abschnitt (III) diskutiert habe, beschränke ich mich darauf, die Schwächen der unter

Fig. 6: *Irreführende Modelle der Wahrheit*

Objektivität der Erfahrung	transzendentale Wahrheitstheorie
sinnliche Gewißheit	Abbildtheorie der Wahrheit
nichtsinnliche Gewißheit	Evidenztheorie der Wahrheit
Glaubensgewißheit	[voluntaristische Wahrheitstheorie]
Wahrhaftigkeit	[Manifestationstheorie der Wahrheit]
Richtigkeit	Erfolgstheorie der Wahrheit (Pragmatismus)
Verständlichkeit	analytische Wahrheitstheorie

2-4 erwähnten Wahrheitstheorien zu nennen; dabei kann es sich nur um strategische Hinweise und nicht um systematische Einwände handeln. Mehr oder weniger ausgearbeitet sind ohnehin nur die Korrespondenz- und die Evidenztheorien der Wahrheit auf der einen, pragmatische und analytische Wahrheitstheorien auf der anderen Seite. Was ich Manifestationstheorie der Wahrheit und voluntaristische Wahrheitstheorie nenne, sind Präparate, die sich aus unserer Klassifikation ergeben; sie treffen allenfalls Argumentationsstränge, die in überlieferten Theorien auch enthalten sind.

ad 2.: Verwechslung von Objektivität und Wahrheit

Wahrnehmungen können in gewisser Weise nicht falsch sein. Wenn wir uns getäuscht haben, dann war es eben nicht diese Wahrnehmung, sondern eine andere, als wir gemeint haben; oder es war gar keine Wahrnehmung, obwohl wir etwas wahrzunehmen gemeint haben – etwa eine Halluzination, eine Einbildung. Das schlägt sich, wie erwähnt, im Erlebnis sinnlicher Gewißheit nieder. Es ist kein Widerspruch zur Subjektivität dieser Gewißheit, wenn Wahrnehmungen zugleich mit dem Anspruch auf Objektivität auftreten: das Gewißheitserlebnis ist der subjektive Bürge der Objektivität der Erfahrung. Jeder, der seiner Sinne mächtig ist, müßte unter vergleichbaren Umständen in einem anderen Wahrnehmungsakt »dieselbe« Wahrnehmung machen und ihrer wiederum subjektiv gewiß sein können. Wahrnehmungen sind darum oft als Paradigma von Erkenntnis überhaupt angesehen und Wahrheitstheorien sind meistens anhand dieser einfachsten und unzweifelhaftesten Elemente der Erkenntnis entwickelt worden – im Deutschen wohnt ja der »Wahrnehmung« der Wahrheitsbezug schon etymologisch inne. Die empiristischen Wahrheitstheorien knüpfen an das Moment sinnlicher Gewißheit, die transzendentalen Wahrheitstheorien an den Anspruch auf Objektivität an; aber beide sind sich in der paradigmatischen Auszeichnung von Wahrnehmung bzw. Wahrnehmungsurteil oder Beobachtung und Beobachtungsaussage einig.

Demgegenüber möchte ich die These verteidigen, daß Wahrheit

kategorial der Welt der Gedanken (im Sinne Freges) und nicht der Wahrnehmungen angehört. Weil Wahrnehmungen in gewisser Weise nicht falsch sein können, kann sich auf dieser Ebene die Frage nach der Wahrheit gar nicht stellen. Ich kann mich wohl in einer (vermeintlichen) Wahrnehmung täuschen (dann ist es entweder nicht diese oder es ist gar keine Wahrnehmung); aber solche Täuschungen lassen sich umstandslos aufklären – nämlich durch wiederholte Wahrnehmung: »Du glaubst nicht, daß das Haus an der Ecke brennt? Geh doch hin und überzeuge dich!« In diesem Fall hat der Opponent eine Wahrnehmung bezweifelt; er vermutet, daß sich der andere getäuscht hat. Seine Zweifel bezieht sich nicht *unmittelbar* auf die Unwahrheit der korrespondierenden Aussage, daß jenes Haus an der Ecke brenne, obgleich diese Aussage unwahr sein muß, sofern eine Sinnestäuschung vorliegt. Wahrheitsfragen können erst zum Thema werden, wenn sich der Zweifel nicht mehr gegen Wahrnehmungen richtet (der durch wiederholte Wahrnehmung behoben werden kann), sondern unmittelbar der Wahrheit einer Aussage gilt, d. h. wenn ein Geltungsanspruch problematisch geworden ist (der allein durch Argumente eingelöst werden kann).

Exemplarische Erkenntnisse, anhand deren der Sinn von Wahrheit expliziert werden kann, sind nicht die Wahrnehmungen oder singulären Aussagen, in denen Wahrnehmungen mitgeteilt werden, sondern generelle, negative und modale Aussagen; diese bringen das Spezifische von Erkenntnis zum Ausdruck: nämlich die begriffliche Organisation des Erfahrungsmaterials. Erkenntnis, die Erfahrungen auf den Begriff bringt, wird in Sätzen geäußert, die keineswegs unmittelbar Wahrnehmungen wiedergeben. Deren Geltungsanspruch ist daher auf Argumentation bezogen. Sinnliche Gewißheit oder Objektivität der Erfahrung sind keine geeigneten Modelle der Wahrheit. Auf das empiristische Mißverständnis komme ich im nächsten Abschnitt zurück; hier beschränke ich mich auf das Mißverständnis transzendentaler Wahrheitstheorien, die die Unterscheidung von Objektivität und Wahrheit vernachlässigen.[23]

23 Vgl. zum Folgenden auch das Nachwort zu J. Habermas »Erkenntnis und Interesse«. Frankfurt a. M. 1973. Besonders S. 381-401.

Meine These ist: Erfahrungen treten mit dem Anspruch der *Objektivität* auf; aber diese ist nicht identisch mit der *Wahrheit* einer entsprechenden Aussage. Objektivität der Erfahrung läßt sich im Sinne eines transzendental gewendeten Pragmatismus[24] verstehen. Die kategoriale Struktur von Gegenständen möglicher Erfahrung macht Objektivität der Erfahrung möglich; die Objektivität einer bestimmten Erfahrung bewährt sich am kontrollierbaren Erfolg der auf diese Erfahrungen gestützten Handlungen. Wahrheit, d.h. die Berechtigung des mit Behauptungen implizit erhobenen Geltungsanspruches, zeigt sich hingegen nicht in erfolgskontrollierten Handlungen, sondern in erfolgreichen Argumentationen, mit der dieser Geltungsanspruch diskursiv *eingelöst* werden kann. Das läßt sich auch an singulären Aussagen, die ich ausdrücklich nicht als Paradigma von Erkenntnis betrachte, erläutern. Eine Behauptung (»Dieser Ball ist rot«), die im Handlungs-Kontext geäußert wird, impliziert einen Geltungsanspruch (d.h. sie *unterstellt* die Wahrheit der geäußerten Proposition), aber sie *thematisiert* eine Erfahrung mit einem Gegenstand in der Welt: sie behauptet eine Erfahrung und keinen Gedanken. Die gleiche Behauptung kann Bestandteil eines Diskurses werden. Dann verändert sich ihr Sinn: sie *thematisiert* im Hinblick auf einen explizit gemachten und in Frage gestellten Geltungsanspruch einen Sachverhalt und *unterstellt*, daß dieser Sachverhalt, wenn er existiert, durch Erfahrungen bestätigt werden kann. Indem ich einen Sachverhalt behaupte, behaupte ich jedoch *nicht* eine Erfahrung.

Diese Überlegung rechtfertigt die weitere Unterscheidung zwischen dem kategorialen Sinn der Geltung einer Aussage und dem Sinn des diskursiven Geltungsanspruchs einer entsprechenden Behauptung. Der kategoriale Sinn der Geltung einer Aussage bemißt sich an der Struktur des durch ein pragmatisches (Dinge und Ereignisse) oder ein kommunikatives (Personen und deren Äußerungen) Erfahrungsapriori erschlossenen Gegenstandsbereichs; der Sinn des diskursiven Geltungsanspruchs bemißt sich hingegen an den mit dem Argumentationsapriori geforderten und zu Zwecken der Begründung unterstellten Bedingungen der idealen Sprechsi-

24 Vgl. K. O. Apel: Die Transformation der Philosophie. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1973.

tuation, unter denen er eingelöst werden kann. Erkenntnistheoretische Probleme der Gegenstandskonstitution dürfen nicht im Sinne transzendentaler Wahrheitstheorien mit Problemen der Einlösung von Geltungsansprüchen vermengt werden.
Vorgreifend möchte ich eine Konsequenz erwähnen. Wenn wir den wissenschaftlichen Fortschritt als eine kritische Fortbildung der theoretischen Sprachen auffassen wollen, die auf längere Sicht die vorwissenschaftlich konstituierten Gegenstandsbereiche immer »angemessener« interpretieren, muß das die Identifizierung von Wahrheit und Objektivität in Schwierigkeiten führen. Wenn nämlich Wahrheitsansprüche nicht durch Argumentation, sondern durch Erfahrungen eingelöst würden, wären theoretische Fortschritte von der Produktion neuer Erfahrungen und nicht von neuen Interpretationen *derselben* Erfahrungen abhängig. Plausibler ist die Auffassung, daß die Objektivität einer Erfahrung nicht die *Wahrheit* einer entsprechenden Behauptung, sondern nur die *Identität* einer Erfahrung in der Mannigfaltigkeit ihrer möglichen Interpretationen sichert.

ad 3.: Verwechslung von Geltungsansprüchen mit Gewißheitserlebnissen

a) Die Theorien, die den Geltungsanspruch empirischer Behauptungen auf diejenige Gewißheit gründen möchten, welche unsere Wahrnehmungen begleitet, deuten die Wahrheitsrelation nach der durch das Modell des Sehens nahegelegten Abbild- bzw. Ähnlichkeitsrelation. Ich möchte auf die verschiedenen Versionen, die die Adäquationstheorie der Wahrheit seit Aristoteles gefunden hat, nicht eingehen. Sie treffen den pragmatischen Sinn von Wahrheit nicht, da Bilder dem Original, das sie darstellen sollen, mehr oder weniger ähnlich sind, während eine Aussage, die wahr ist, der Realität nicht mehr oder weniger angenähert sein kann: Wahrheit ist kein komparatives Verhältnis (darauf haben unter anderem Austin und Sellars hingewiesen). Dieser Unterschied wird klar, wenn man technisch realisierbare Simulationen von Wirklichkeitsausschnitten mit Theorien über diese Wirklichkeitsausschnitte ver-

gleicht. Die Simulationsmodelle können der Wirklichkeit mehr oder weniger angenähert sein und gehören kategorial demselben Gegenstandsbereich an wie ihre Vorbilder; Theorien über einen Gegenstandsbereich begründen hingegen entweder wahre oder falsche Aussagen und können kategorial diesem Gegenstandsbereich nicht selber angehören.

Auch die abgeschwächte Fassung der Abbildung, nämlich das Korrespondenzverhältnis, das als eine nichtikonische und umkehrbar eindeutige Zuordnung von Elementen der Aussage und Elementen des Gegenstandsbereichs verstanden wird, ist für die Deutung der Wahrheitsrelation ungeeignet[25]; denn Tatsachen gehören nicht dem System handlungsbezogener Erfahrungen an, sondern, unabtrennbar von den Aussagen, in denen sie wiedergegeben werden[26], Zusammenhängen möglicher Argumentation. Das quid pro quo von Wahrheit und sinnlicher Gewißheit suggeriert (wie das erwähnte quid pro quo von Wahrheit und Objektivität der Erfahrung) die Verwechslung von Tatsachen mit Erfahrungsgegenständen.

b) Die Theorien, die die Wahrheit von Aussagen auf diejenige Gewißheit gründen möchten, welche unser Verstehen von symbolischen Gebilden begleitet, deuten die Wahrheitsrelation nach der durch das Muster der operativen Erzeugung von idealen Gegenständen nahegelegten Relation zwischen Erwartung und Erfüllung. So hat Husserl die Evidenztheorie der Wahrheit an der Erfüllung von Intentionen festgemacht. Die Undurchführbarkeit dieses Programms zeigt sich beim Versuch, für universelle Aussagen eine nichtsinnliche (oder kategoriale) Anschauung nachzuweisen, in der Allgemeinheiten zur Selbstgegebenheit sollen kommen können. Aber auch singuläre Aussagen (sog. Wahrnehmungsurteile) enthalten mindestens einen universellen Ausdruck (nämlich eines der in Beobachtungssprachen zugelassenen Dispositions-, Meß-, Relations- oder Empfindungsprädikate), dessen intentionaler Sinn

25 Vgl. G. Pitcher in der Einleitung zu dem von ihm herausgegebenen Sammelband: Truth, s. o. Anm. 4, S. 9 ff.

26 In diesem Sinne P. Gochet, a. a. O., S. 98: »Cette étude nous a, en effet, confirmé que le fait, contrairement à l'événement, ne peut être atteint que par la médiation du langage et qu'il est logiquement inséparable de la phrase qui le formule.«

durch die Evidenzen einer endlichen Anzahl partikularer Beobachtungen ersichtlich nicht erfüllt werden kann. Wort und Satzbedeutungen haben, wie Wittgenstein an der exemplarischen Einführung von Regeln gezeigt hat, einen prinzipiellen Überschuß an Allgemeinheit gegenüber allen möglichen partikularen Erfüllungen.

Der in einer Behauptung implizierte Geltungsanspruch kann deshalb durch Erfahrungsevidenzen nicht eingelöst werden, gleichviel ob wir sinnliche oder nichtsinnliche Gewißheit als Paradigma wählen.

c) Ich übergehe Argumentationen, die in analoger Weise einen Zusammenhang von Wahrheit und Glaubensgewißheit in Anspruch nehmen. Sie treten vor allem im Begründungszusammenhang rationalistischer Theorien auf, wenn die Wahrheit von Axiomen, obersten Grundsätzen usw. gegen konventionalistische Zweifel mit dem Hinweis auf die Wahrhaftigkeit eines voluntaristisch verfahrenden Gottes immunisert werden soll (vgl. beispielsweise die Rolle, welche die kontrafaktische Annahme eines *deus malignus* bei Descartes spielt).

ad 4.: Die Vertauschung von Geltungsansprüchen

Die vier eingeführen Geltungsansprüche sind genuin; sie lassen sich nicht auf einen von ihnen, noch auf ein gemeinsames Fundament zurückführen. Insbesondere in der Tradition des Empirismus sind Versuche gemacht worden, Wahrhaftigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit in Form naturalistischer Fehlschlüsse auf Wahrheitsrelationen zurückzuführen. Komplementäre Fehlschlüsse liegen den Theorien zugrunde, die umgekehrt Wahrheit mit Wahrhaftigkeit, Richtigkeit oder Verständlichkeit identifizieren.

a) Wahrhaftigkeit ist ein mit den Sprechakten aus der Klasse der Repräsentativa verbundener Geltungsanspruch, der besagt, daß ich geäußerte Intentionen (Gedanken, Bedürfnisse und Gefühle) ernsthaft so und genau so meine, wie ich sie geäußert habe. Ein

Sprecher ist wahrhaftig, wenn er mit seinen Äußerungen weder sich noch andere täuscht. Die Möglichkeit von Täuschung und Selbsttäuschung hat mit Unwahrheit nichts zu tun. Wie »Wahrheit« den Sinn trifft, in dem ich eine Proposition behaupte, so trifft »Wahrhaftigkeit« den Sinn, in dem ich eine Intention zum Ausdruck bringe. Sobald wir Wahrhaftigkeit als Relation zwischen einem geäußerten Intentionalsatz und der inneren Entität eines Erlebnisses oder Zustandes auffassen, haben wir sie bereits nach dem Modell der Wahrheitsrelation aufgefaßt und verfehlt: In Akten der Selbstdarstellung behaupte ich nichts über innere Episoden, ich mache überhaupt keine Aussagen, sondern ich bringe Erlebnisse zum Ausdruck. Den Manifestationstheorien der Wahrheit liegt nun ein komplementäres Mißverständnis zugrunde. Dafür finden sich in mystischen Überlieferungen bis hin zu Aspekten der Heideggerschen Wahrheitstheorie Beispiele. Das Wahrheitsgeschehen einer Dialektik von Offenbarung und Verbergung ist nach dem Modell eines Wesens konzipiert, das sich in seinen Erscheinungen zugleich manifestiert und der Entäußerung erwehrt. Diese Auffassung wird dem Realitätsbezug des kognitiven Sprachgebrauchs nicht gerecht.[27]

b) Auch Richtigkeit ist ein genuiner Geltungsanspruch, der auf Wahrheit nicht reduziert werden kann. Richtigkeit ist, wie wir gesehen haben, ein Geltungsanspruch, der besagt, daß eine geltende Handlungs- (oder Bewertungs-)norm zu Recht anerkannt wird, daß sie Geltung haben »soll«. Diese Sollgeltung hat mit Wahrheitsgeltung nichts zu tun. Die wiederholten Einwände gegen naturalistische Fehlschlüsse auf dem Gebiet der Ethik betonen diese Differenz. Sobald wir die Richtigkeit als eine Relation zwischen einer Empfehlung oder Warnung und der inneren Entität einer Bedürfnisbefriedigung (bzw. Unlustspannung auffassen, haben wir sie bereits nach dem Modell der Wahrheitsrelation mißverstanden. Bei der Wahl von Normen stelle ich ebensowenig Behauptungen über innere Episoden auf wie in Akten der Selbstdarstellung; ich mache überhaupt keine Aussagen, sondern ich tue etwas Richtiges oder etwas Falsches. Den Erfolgstheorien der Wahrheit liegt ein kom-

27 Vgl. E. Tugendhat: Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger. Berlin 1967.

plementäres Mißverständnis zugrunde. Dafür geben Nietzsche, der psychologisch gerichtete Pragmatismus von W. James und F. C. Schiller und der systemtheoretische Wahrheitsbegriff Luhmanns Beispiele. Wahrheit bemißt sich dieser Auffassung zufolge an der Erfüllung lebenswichtiger Funktionen, wobei die Lebenswichtigkeit durch Sollwerte eines Organismus bzw. einer Gattung oder durch Bestanderhaltungsimperative eines Gesellschaftssystems bestimmt sein kann. Beim Versuch, den Wahrheitsbegriff funktionalistisch zu unterlaufen, müssen wir an den Imperativen von Sollgrößen festhalten, ohne daß diese ihrerseits als wahrheitsfähig gedacht werden dürften. Eine solche Auffassung wird aber dem Moment des Kontrafaktischen im Begriff des normativen Geltungsanspruches nicht gerecht.[28]

c) Es scheint auf der Hand zu liegen, daß die Verständlichkeit einer Äußerung mit deren Wahrheit nichts zu tun hat. Verständlichkeit ist ein Geltungsanspruch, der besagt, daß ich über eine bestimmte Regelkompetenz verfüge, nämlich (mindestens) eine natürliche Sprache beherrsche. Eine Äußerung ist verständlich, wenn sie so geformt ist, daß jeder, der die entsprechenden Regelsysteme beherrscht, die gleiche Äußerung generieren kann. Insofern ist das, was wir »analytische Wahrheit« nennen, ein spezieller Fall von Verständlichkeit, nämlich die Verständlichkeit formal konstruierter Sätze. Um so größer ist die Versuchung, nun umgekehrt Wahrheit durch Verständlichkeit zu erläutern. Eine analytische Wahrheitstheorie ist zuletzt auf der Grundlage der Methodischen Philosophie Erlanger Provenienz von Kuno Lorenz vorgeschlagen worden.[29] Lorenz knüpft an die bekannte These an, daß die Wahrheitsbedingungen einer Aussage mit den Verwendungsregeln der in dieser Aussage auftretenden sprachlichen Ausdrücke festgelegt sind. Ob in einem gegebenen Fall die Wahrheitsbedingungen erfüllt sind oder nicht, soll durch Vergleich der aktuellen Redeverwendungssituation mit der entsprechenden, und zwar rational nachkonstruierten Redeeinführungssituation nachgeprüft werden

28 Vgl. meine Auseinandersetzung mit Luhmann, in: J. Habermas u. N. Luhmann: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, Ffm. 1971, S. 221 ff.
29 K. Lorenz: Der dialogische Wahrheitsbegriff. In: Neue Hefte für Philosophie, 1972, H. 2/3, S. 111-123.

können. Ersichtlich garantiert dieses Verfahren die Verständlichkeit konstativer Sprechakte, berührt aber deren Wahrheitsanspruch nicht.[30]

IV. Zur Logik des Diskurses

Die Konsenstheorie der Wahrheit sieht sich zwei zentralen Einwänden ausgesetzt. Den ersten möchte ich kurz, den anderen muß ich ausführlicher behandeln.

Gegen pragmatische Wahrheitstheorien, die sich auf den Verständigungsprozeß zwischen sprach- und handlungsfähigen Subjekten beziehen, ist immer wieder das Bedenken erhoben worden, daß Wahrheit nicht mit den Methoden der Gewinnung von wahren Aussagen verwechselt werden darf: »Truth should not be mistaken for matters concerned with how it is gained or arrived at. To gain a truth is one notion, to be true quite another.«[31] Dieser Einwand trifft nicht die Theorie, die ich vertrete. Die Behauptung, daß Wahrheit und Richtigkeit diskursiv einlösbare Geltungsansprüche von Äußerungen sind, bezieht sich zwar auf die Argumentationspraxis im allgemeinen, aber keineswegs auf bestimmte Methoden der Gewinnung wahrer Aussagen oder richtiger Gebote. Freilich liegt es sozusagen in der Natur von Geltungsansprüchen, daß sie eingelöst werden können; und wodurch sie eingelöst werden können, das macht gerade ihren Sinn aus. Wenn ich einen bestimmten Rechtstitel, z. B. ein Eigentumsrecht als solches erläutern soll,

30 Lorenz sieht selbst den Unterschied zwischen dem Verstehen des Sinns von Wörtern und der Anerkennung des Wahrheitsanspruchs von Aussagen. Er meint freilich, daß die Triftigkeit von Argumenten, genauso wie die Bedeutung von Wörtern, durch Rückgang auf das in stilisierten Lehr- und Lernsituationen eingeführte Verfahren der Argumentation geprüft werden kann. Wenn ich recht sehe, verschiebt Lorenz damit die Beweislast von der Prädikationslehre auf die Theorie der Dialogspiele oder der strategischen Aussagenbegründung, die P. Lorenzen entwickelt hat. Diese Theorie gibt nun zwar eine elegante Begründung der logischen Partikel, sie trägt aber zur Begründung einer von der Konsensustheorie der Wahrheit geforderten Logik des Diskurses, wenn ich recht sehe, Wesentliches nicht bei.

31 R. M. Martin: Truth and its illicit Surrogates. In: Neue Hefte für Philosophie, 1972, H. 2/3, S. 101.

dann kann ich auf die Garantien hinweisen, die für den Fall bestehen, daß mir ein anderer mein Recht streitig macht: als einem Rechtstitel kann ich meinem Eigentum notfalls mit Hilfe gerichtlicher Prozeduren allgemeine Anerkennung verschaffen. So verhält es sich auch mit Wahrheit als Geltungsanspruch. Der Sinn dieser Klasse von Ansprüchen verweist auf einen ausgezeichneten Modus der Überprüfung, dem diese standhalten sollen. Natürlich ist die »Handlungsweise« der argumentativen Herbeiführung eines Konsenses, durch den ein diskursiver Geltungsanspruch eingelöst wird, dem Sinn von Wahrheit und Richtigkeit nicht äußerlich.

Schwerwiegender ist ein anderer Einwand. Wenn wir unter »Konsensus« jede zufällig zustande gekommene Übereinstimmung verstehen würden, könnte er offensichtlich als Wahrheitskriterium[32] nicht dienen. Deshalb ist »diskursive Einlösung« ein normativer Begriff; die Übereinstimmung, zu der wir in Diskursen gelangen können, ist allein ein *begründeter Konsensus.*[33] Dieser gilt als Wahrheitskriterium, aber der Sinn von Wahrheit ist nicht der Umstand, daß überhaupt ein Konsensus erreicht wird, sondern: daß jederzeit und überall, wenn wir nur in einen Diskurs eintreten, ein Konsens unter Bedingungen erzielt werden kann, die diesen als begründeten Konsensus ausweisen. Wahrheit bedeutet »warranted assertibility«.[34] Wenn aber nur ein begründeter Konsensus als Wahrheitskriterium zugelassen wird, verwickelt sich die Konsensustheorie der Wahrheit in einen Widerspruch. Die Bedingungen, unter denen ein Konsensus als ein wirklicher oder vernünftiger, jedenfalls wahrheitsverbürgender Konsensus gelten kann, dürfen nicht wiederum von einem Konsensus abhängig gemacht werden:

32 Vgl. die Differenzierungen, die T. A. McCarthy gegenüber dem hier vorgeschlagenen Wahrheitskriterium vornimmt: A Theory of Communicative Competence. In: Phil. Soc. Sc. 3 (1973) S. 135-156. Zusatz 1983: Die Rede von Wahrheitskriterium ist irreführend. Die Konsenstheorie erklärt die Bedeutung des Wahrheitsbegriffs, allerdings mit Bezugnahme auf eine Prozedur – nicht zwar der Wahrheitsfindung, aber der Einlösung von Wahrheitsansprüchen.

33 Vielleicht sollte ich besser von einer Diskurs- statt von einer Konsensustheorie der Wahrheit sprechen, um Mißverständnissen vorzubeugen. Vgl. A. Beckermann: Die realistischen Voraussetzungen der Konsensustheorie von J. Habermas. In: Z. f. allg. W. theorie III. H. 1. 1972. S. 63-80.

34 Eine an Dewey angelehnte Formulierung von R. M. Martin, s. o. Anm. 31.

»Es sieht so aus, als stehe ein Konsensus, soll er Wahrheit der in Frage stehenden Aussagen verbürgen, noch unter Bedingungen, deren Erfüllung nicht ihrerseits wieder an einem Konsensus orientiert sein kann.«[35]

Dieses Bedenken ist richtig. Wenn der Sinn von Wahrheit in der Möglichkeit besteht, in Diskursen über die Berechtigung des problematisierten Geltungsanspruches eine positive Entscheidung herbeizuführen, und wenn eine diskursiv herbeigeführte Entscheidung nur in Form eines argumentativ erzielten Konsensus fallen kann, dann muß gezeigt werden, worin die konsenserzielende Kraft des Arguments besteht: sie kann nicht in dem bloßen Faktum, daß Übereinstimmung argumentativ erzielt werden kann, bestehen, sondern dieses Faktum selbst bedarf der Erklärung.

Die Konsensustheorie der Wahrheit beansprucht, den eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Argumentes durch formale Eigenschaften des Diskurses zu erklären und nicht durch etwas, das entweder, wie die logische Konsistenz von Sätzen, dem Argumentationszusammenhang zugrundeliegt oder, wie die Evidenz von Erfahrungen, von außen gleichsam in die Argumentation eindringt. Der Ausgang eines Diskurses kann weder durch logischen noch durch empirischen Zwang allein entschieden werden, sondern durch die »Kraft des besseren Argumentes«. Diese Kraft nennen wir *rationale Motivation*. Sie muß im Rahmen einer Logik des Diskurses geklärt werden, für die es, soweit ich sehe, erst wenige Vorarbeiten gibt. Von seiten der Rhetorik sind Ch. Perelmanns Untersuchungen, von seiten der Logik Arbeiten von Y. Bar-Hillel zu nennen. Ich werde mich auf St. Toulmins Analyse des Gebrauchs von Argumenten stützen[36], weil Toulmin die für eine Logik des Diskurses angemessene Untersuchungsebene wählt.

Die Logik des Diskurses unterscheidet sich sowohl von der Aussagenlogik, die die Regeln des Aufbaus und der Transformation von Aussagen bei konstanten Wahrheitswerten angibt, wie auch von einer transzendentalen Logik, die die für die Konstituierung von Gegenständen möglicher Erfahrung relevanten Grundbegriffe (Kategorien) untersucht. Die Logik des Diskurses ist eine pragma-

35 K. Lorenz, a. a. O., S. 115.

36 St. Toulmin: The Uses of Argument. Cambridge 1964.

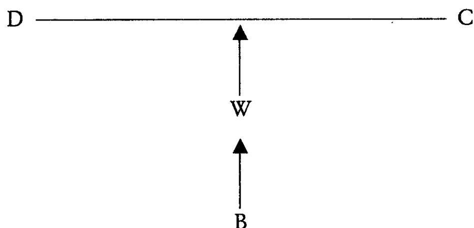
tische Logik. Sie untersucht die formalen Eigenschaften von Argumentationszusammenhängen.

Die Erwartung, daß die Triftigkeit eines Argumentes in logischer Notwendigkeit und/oder Erfahrungsevidenz gründen müsse, entsteht unter der irrigen Voraussetzung, daß eine Argumentation aus einer Kette von Sätzen besteht. Nur in diesem Fall muß der Übergang von einem Satz zum anderen entweder durch logische (aussagen- oder modallogische) Verknüpfung oder durch einen (realistisch gedeuteten) Bezug zur Erfahrungsbasis gerechtfertigt werden. Diese Alternative stellt sich nicht, sobald wir sehen, daß eine Argumentation aus einer Kette nicht von Sätzen, sondern von Sprechakten besteht. Zwischen diesen pragmatischen Einheiten der Rede kann der Übergang weder ausschließlich logisch begründet werden (denn es handelt sich nicht um Aussagen, sondern um Äußerungen, d. h. um Behauptungen und Erklärungen, Gebote bzw. Bewertungen und Rechtfertigungen), noch kann er empirisch begründet werden (denn die pragmatischen Einheiten der Rede haben ihren jeweils spezifischen Bezug zur Wirklichkeit bereits interpretiert, während Sätze erst noch zur Realität in Beziehung gesetzt werden müssen).

In der Logik des Diskurses treten an die Stelle der logischen Modalitäten: unmöglich (Widerspruch), notwendig (Unmöglichkeit der Negation), möglich (Negation der Unmöglichkeit) andere Modalitäten, welche die Eignung eines Argumentes für die Stützung oder Schwächung eines Geltungsanspruches formal bezeichnen. Ein Argument kann aus analytischen Gründen entweder unstimmig (»unmöglich«) oder zwingend (»notwendig«) für die Begründung eines Geltungsanspruchs sein; interessant sind Argumente, die für die diskursive Erzielung eines Konsensus triftig (»möglich«) sind. Wir nennen diese Argumente substantiell, weil sie informativ sind und nicht allein aufgrund analytischer Konsistenz (oder Inkonsistenz) gelten (bzw. nicht gelten).

Ein Argument ist die Begründung, die uns motivieren soll, den Geltungsanspruch einer Behauptung oder eines Gebots bzw. einer Bewertung anzuerkennen. Die formale Struktur eines Arguments stellt Toulmin in dem folgenden (vereinfachten) Schema dar:

Fig. 7: *Argument (nach Toulmin)*



Die Behauptung: »Harry is a British subject« (C = conclusion) wird durch Angabe einer Ursache: »Harry was born in Bermuda« (D = data) erklärt. Diese Erklärung wird durch Einführung einer Schlußregel: »A man born in Bermuda will generally be a British subject« (W = warrant) als zulässige Deduktion ausgewiesen. Die Plausibilität dieser allgemeinen Prämisse (oder Schlußregel) wird durch den Hinweis »on account of the following statuses and other legal provisions« (B = backing) gerechtfertigt. Wir wollen dieses Schema auf theoretische Diskurse, in denen der Geltungsanspruch von Behauptungen, und auf praktische Diskurse, in denen der Geltungsanspruch von Geboten und Bewertungen durch Argumentation eingelöst werden kann, anwenden. In Behauptungen wird die Existenz von Sachverhalten mit dem Anspruch auf Wahrheit bejaht/verneint. Der Opponent bestreitet die Wahrheit und behauptet die Unwahrheit der Aussage. In Geboten werden Handlungen mit dem Anspruch auf Richtigkeit verlangt/verboten. Der Opponent bestreitet die Richtigkeit und behauptet die Unrichtigkeit der gebotenen Handlung. In Bewertungen werden Gegenstände (Ereignisse, Leistungen, Regeln usw.) mit dem Anspruch auf Angemessenheit als gut/schlecht eingestuft. Der Opponent bestreitet die Angemessenheit und behauptet die Unangemessenheit der vorgenommenen Einstufung. Der Opponent verlangt im ersten Fall eine begründete Erklärung, in den beiden anderen Fällen eine begründete Rechtfertigung. Die geforderten Argumente lassen sich unter Verwendung der von Toulmin eingeführten Symbole wie folgt repräsentieren.

Fig. 8: *Diskurstypen*

	theoretisch-empirischer Diskurs	praktischer Diskurs
C	Behauptungen	Gebote/Bewertungen
kontroverser Geltungsanspruch	Wahrheit	Richtigkeit/Angemessenheit
vom Opponenten geforderte	Erklärungen	Rechtfertigungen
D	Ursachen (bei Ereignissen) Motive (bei Handlungen)	Gründe
W	empirische Gleichförmigkeiten, Gesetzeshypothesen usw.	Handlungs-/Bewertungsnormen oder -prinzipien
B	Beobachtungen, Befragungsergebnisse, Feststellungen usw.	Angabe von gedeuteten Bedürfnissen (Werten), Folgen, Nebenfolgen usw.

Ein Argument ist (im Sinne diskursiver Modalitäten) unstimmig *(unmöglich)*, wenn W nicht als eine Schlußregel interpretiert werden kann, die den analytischen Übergang von D zu C erlaubt. Ein Argument ist zwingend *(notwendig)*, wenn D aus B gefolgert werden kann. In diesem Falle haben wir ein analytisches und kein substantielles Argument vor uns, denn W ist gegenüber B nicht informativ. Toulmins Beispiel: C: Anne has red hair; D: Anne is one of Jack's sisters; W: All of Jack's sisters have red hair; B: Each one of Jack's sisters has (been checked individually to have) red hair. Triftig nennen wir allein einArgument, das (im Sinne diskursiver Modalitäten) *möglich* ist. Das ist der Fall, wenn zwischen B und W keine deduktive Beziehung besteht und gleichwohl B eine hinreichende *Motivation* dafür ist, W für plausibel zu halten. Substantiell nennen wir nur die Argumente, die bei logischer Diskontinuität, d. h. trotz eines Typensprungs zwischen B und W Plausibilität erzeugen.

Diese grobe Skizze von Diskurstypen bedarf gewiß der Präzisierung. Sie genügt aber, um die Problemlage anzugeben, mit der wir es zu tun haben, wenn wir die konsenserzielende Kraft von Argu-

menten, also das, was zu einem »rational motivierten«, einem begründeten Konsensus führen kann, klären wollen. Unter welchen Bedingungen fühlen wir uns berechtigt, von B zu W überzugehen? Zwei triviale Beispiele:

1. Erklärungsbedürftige Behauptung (C):
   Das Wasser in diesem Topf dehnt sich aus.
   Erklärung (D):
   Dieses Wasser wird erhitzt.
   Begründung durch eine Gesetzeshypothese (W):
   (Ein entsprechendes Gesetz der Thermodynamik).
   Kasuistische Evidenz zur Stützung der Hypothese (B):
   (Eine Anzahl von Feststellungen über die wiederholt beobachtete Kovarianz von Größen wie Volumen, Gewicht, Temperatur von Körpern).
2. Rechtfertigungsbedürftige Empfehlung (C):
   Du sollst A bis Ende der Woche 50,-- DM zurückgeben.
   Rechtfertigung (D):
   A hat dir das Geld für vier Wochen geliehen.
   Begründung durch eine Handlungsnorm (W):
   (Eine entsprechende Norm z. B.): Darlehen sollen innerhalb angegebener Fristen rückerstattet werden.
   Kasuistische Evidenz zur Stützung der Norm (B):
   (Eine Reihe von Hinweisen auf Folgen und Nebenfolgen der Normanwendung für die Erfüllung akzeptierter Bedürfnisse z. B.): Darlehen ermöglichen einen flexiblen Einsatz knapper Ressourcen.

Mir scheint nun, daß die konsenserzielende Kraft eines Argumentes mit der Angemessenheit der zu Argumentationszwecken verwendeten Sprache und des entsprechenden begrifflichen Systems zusammenhängt. Ein befriedigendes Argument liegt nur dann vor, wenn alle Teile des Argumentes derselben Sprache angehören. Denn das Sprachsystem legt die Grundbegriffe fest, mit denen das erklärungs- bzw. rechtfertigungsbedürftige Phänomen (C) so beschrieben wird, daß *einerseits* die in dieser Beschreibung auftretende singuläre Existenzaussage aus den in D und W auftretenden Aussagen abgeleitet werden kann und daß *andererseits* B für jedermann, der an einem Diskurs teilnehmen kann, ein hinreichendes

Motiv ist, W zu akzeptieren. Die Rolle der gewählten Begründungssprache läßt sich unter den beiden Aspekten der Phänomenbeschreibung und der Datenauswahl erläutern.
Mit der Wahl eines Sprachsystems ordnen wir das erklärungs- bzw. rechtfertigungsbedürftige Phänomen einem bestimmten Gegenstandsbereich zu. Die Grundprädikate des Sprachsystems entscheiden darüber, mit welcher Art von Ursachen, Motiven und Gründen und mit welchen Klassen von Gesetzesannahmen oder Normen das beschriebene Phänomen in Beziehung gebracht werden kann. Die Argumentation dient der Entfaltung von Implikationen, die in der Beschreibung des Phänomens dank des zugehörigen Sprach- und Begriffsystems enthalten sind. Nur als Elemente ihres Sprachsystems sind Behauptungen und Empfehlungen begründungsfähig. Begründungen haben nichts mit der Relation zwischen einzelnen Sätzen und der Realität zu tun, sondern zunächst einmal mit der Kohärenz zwischen Sätzen innerhalb eines Sprachsystems.
Wichtiger ist freilich der andere Aspekt. Das gewählte Sprachsystem entscheidet auch darüber, welche Klassen von Erfahrungen in einen gegebenen Argumentationszusammenhang als Evidenz eingehen dürfen, d. h. welche Art von Backing zugelassen ist. Denn Beobachtungs- und Befragungsdaten wie auch Bedürfnisinterpretationen (d. h. die im Umgang mit der äußeren und der inneren Natur erworbenen Erfahrungen), die wir in Argumente einführen möchten, sind natürlich interpretierte Erfahrungen und deshalb vom kategorialen Rahmen des gewählten Sprachsystems abhängig.[37] Obgleich keine deduktiven Beziehungen zwischen den in Warrant und Backing auftretenden Aussagen bestehen, zieht nun ein Argument aus der Berechtigung, von B zu W überzugehen, seine konsenserzielende Kraft. Diese Berechtigung hat man mit Hilfe des Induktionsprinzips (für die Begründung von nomologischen Hypothesen) und mit Hilfe des Universalisierungsprinzips[38]

37 In wissenschaftlichen Diskursen sind im allgemeinen nur »gemessene« Daten erwünscht, wobei »Messen« die systematische Transformation von handlungsbezogenen Erfahrungen in diskursiv verwendbare Daten bedeutet. Vgl. dazu V. Cicourel: Messung und Methode in den Sozialwissenschaften, Frankfurt a. M. 1969.
38 Vgl. M. G. Singer: Generalization in Ethics. London 1963.

(für die Begründung von Handlungsnormen) zu erklären versucht. Induktion dient als Brückenprinzip, um den logisch diskontinuierlichen Übergang von einer endlichen Anzahl singulärer Aussagen (Daten) zu einer universellen Aussage (Hypothese) zu rechtfertigen; Universalisierung dient als Brückenprinzip, um den Übergang von deskriptiven Hinweisen (auf Folgen und Nebenfolgen der Normenanwendung für die Erfüllung allgemein akzeptierter Bedürfnisse) zur Norm zu rechtfertigen. Die Rolle der Brükkenprinzipien ist eng mit der der Begründungssprache verknüpft. Wenn wir das für Argumentationen verwendete Sprachsystem, die Begründungssprache, die ja in gewisser Weise der Erfahrung vorausgeht, zugleich als Resultat von erfahrungsabhängigen Bildungsprozessen auffassen, läßt sich nämlich erklären, warum bei der Begründung von Behauptungen Induktion möglich und bei der Begründung von Geboten bzw. Bewertungen Universalisierung nötig ist.

Die Grundprädikate bewährter Begründungssprachen drücken kognitive Schemata aus. Ich schlage vor, diese Schemata im Sinne Piagets (und auch einer materialistischen Erkenntnistheorie, welche die gesellschaftliche Arbeit als Synthesis versteht) aufzufassen.[39] Kognitive Schemata sind Ergebnisse einer aktiven Auseinandersetzung des Persönlichkeits- und des Gesellschaftssystems mit der Natur: sie bilden sich in Assimilations- und gleichzeitigen Akkomodationsprozessen aus. Die fundamentale Schicht dieser Schemata geht in die Persönlichkeitsstruktur ein und formt den kognitiven Apparat; aber auch die weniger fundamentalen und veränderlichen Schemata, welche als Grundbegriffe in Theorien und anderen Deutungssystemen auftreten, spielen eine konstitutive Rolle beim Aufbau sowohl von Gegenstandsbereichen wie von Interaktionsstrukturen. Auf der einen Seite selber Resultat von erfahrungsabhängigen Bildungsprozessen, haben diese Schemata andererseits gegenüber den Erfahrungen, die unter ihnen *als* Erfahrungen organisiert werden, gleichsam apriorische Geltung.

Wenn nun die Grundprädikate der Begründungssprachen solche im erläuterten Sinne kognitiven Schemata ausdrücken, bedeutet Induktion etwas ziemlich Triviales: nämlich die exemplarische

39 H. G. Furth: Piaget and Knowledge. Englewood Cliffs 1969.

Wiederholung genau des Typs von Erfahrung, an dem die in die Grundprädikate der Begründungssprache jeweils eingegangenen kognitiven Schemata zuvor ausgebildet worden sind. Wir dürfen uns durch kasuistische Evidenz der Wahrheit einer universellen Aussage induktiv dann und nur dann vergewissern, wenn das gewählte Sprach- und Begriffssystem Ergebnisse kognitiver Entwicklung aufnimmt; diese verbürgt nämlich das, was wir die »Angemessenheit« einer Begründungssprache an einen bestimmten, und in bestimmter Weise relevant gewordenen Gegenstandsbereich nennen wollen. Insofern übernimmt die kognitive Entwicklung indirekt auch eine Bürgschaft für die Geltung von Aussagen, die in den von ihr abhängigen Beschreibungssystemen *möglich* sind. Induktion verliert, wenn man sie so betrachtet, ihren geheimnisvollen Charakter; freilich werden dann auch die Grenzen der Leistungsfähigkeit des induktiven Verfahrens sichtbar. Die induktiv zur Bestätigung oder Widerlegung zugelassenen Daten sind durch das gewählte Sprachsystem unvermeidlicherweise so weit selegiert, daß »Erfahrung« keine schlechthin unabhängige Instanz der Überprüfung darstellen kann. Induktion verbürgt Kohärenz der in einem Argument jeweils auftretenden universellen Aussagen mit anderen universellen Aussagen, die innerhalb desselben Sprachsystems gemacht werden können; dieses Verfahren konfrontiert nicht einzelne Sätze, sondern ein Sprachsystem insgesamt mit der Realität. Das Verhältnis der Begründungssprache zur Realität ist durch einen vorgängigen Lern- und Entwicklungsprozeß schon einreguliert, d. h. durch eine kognitive Entwicklung, die, da sie die Grundprädikate des gewählten Sprachsystems bestimmt, jeder einzelnen *in dieser Sprache* möglichen Argumentation vorausliegt. Worauf, wenn nicht auf der Konfrontation einzelner Sätze mit interpretierten Erfahrungen, beruht dann aber die konsenserzielende Kraft des Arguments?

Die nächstliegende Antwort ist der Hinweis auf jene schon erwähnte »Angemessenheit« des Sprachsystems an seinen Gegenstandsbereich. C. F. von Weizsäcker hat eine kybernetische Theorie der Wahrheit angedeutet, die »Wahrheit« als dasjenige System-Umwelt-Verhältnis zu fassen versucht, das auf soziokultureller Entwicklungsstufe der Relation der Angepaßtheit von Organis-

men an ihre Umwelt entspricht. »Ein Tier kann sich richtig oder falsch verhalten ... Wir sagen also etwa: ›Richtigkeit ist Angepaßtheit des Verhaltens an die Umstände‹ ... Das Verhalten ist in keiner Weise ein ›Abbild‹ der Umstände. Es paßt zu den Umständen nicht wie die Photographie zum Objekt, sondern wie der Schlüssel zum Schloß.«[40] In Anknüpfung an dieses Konzept der »Verhaltenswahrheit« führt Weizsäcker einen Wahrheitsbegriff ein, der sich mit dem durch Piaget angeregten der »Angemessenheit« kognitiver Schemata trifft: auch diese »passen« zu einer Wirklichkeit, die sich in Bildungsprozessen als Wirklichkeit *für uns* konstituiert. Dürften wir Angemessenheit mit Wahrheit identifizieren, ließe sich auf diesem Wege die Korrespondenztheorie der Wahrheit vielleicht doch noch rehabilitieren.
Allein, Angemessenheit kognitiver Schemata (und entsprechender Sprachsysteme) an Objektbereiche (oder konstituierte Wirklichkeitsausschnitte) kann nicht als Wahrheit begriffen werden, wenn nicht »Wahrheit« von dem mit Aussagen verknüpften Geltungsanspruch völlig abgelöst, d.h. durch einen anderen Begriff ersetzt werden soll. Weder kognitive Schemata noch Begriffe oder Prädikate können wahr oder falsch sein. Wahr oder falsch sind allein Aussagen, die wir unter Verwendung solcher Begriffe und Prädikate bilden. »Angemessenheit« ist eine Kategorie, die in den Bereich der Kognition, also der Gewinnung von Informationen über Gegenstände der Erfahrung gehört; in dieser Sphäre der handlungsbezogenen Erfahrung werden, wie gezeigt, Wahrheitsansprüche gar nicht thematisiert. Wo hingegen, wie in Diskursen, Sachverhalte zur Diskussion stehen, geht es um die Geltung von Aussagen und nicht um die Verläßlichkeit von Informationen oder die Triftigkeit kognitiver Akte. Der oben analysierten Verwechslung von Korrelaten der Erfahrung (Gegenständen in der Welt) und Korrelaten der Argumentation (Tatsachen) entspricht hier die von Angemessenheit eines Sprach- und Begriffssystems mit der Wahrheit einzelner Propositionen.
Sprachsysteme sind Bedingungen der Möglichkeit von Aussagen (und Aussagen über Sprachsysteme gehören ihrerseits einem weiteren Sprachsystem an, das unter den nämlichen Bedingungen

40 C. F. v. Weizsäcker: Die Einheit der Natur. München 1971. S. 338 f.

steht wie deren Objektsprache). Zu diesen Bedingungen zählt, soweit wir in solchen Sprachen argumentieren können, auch die vorgängige Angemessenheit kognitiver Schemata an ihren Gegenstandsbereich; aber das, was wir unter Verwendung der (wie immer angemessenen) kognitiven und sprachlichen Mittel zum Ausdruck bringen, sind jeweils bestimmte Sachverhalte, die entweder existieren oder nicht existieren. Ob die Sachverhalte existieren, entscheidet über die Wahrheit der Aussagen, in denen sie wiedergegeben werden, aber nicht über die Angemessenheit des Sprachsystems, dem die für diese Aussagen verwendeten Begriffe und Prädikate entlehnt sind. Wenn ein Sprachsystem unangemessen ist, ist nur eine notwendige Bedingung für die Wahrheit der Aussagen, die wir in Kategorien dieser Sprache formulieren, nicht erfüllt. Ob ein Sprachsystem angemessen ist, können wir zwar indirekt an den wahren Aussagen prüfen, die wir in ihm bilden können. Aber die Angemessenheit von Sprach- und Begriffssystemen dürften wir mit der Wahrheit der darin gebildeten Aussagen unmittelbar nur dann in Beziehung bringen, wenn sich die der »Angemessenheit« (nach unserer Hypothese) jeweils zugrundeliegenden kognitiven Entwicklungen in Form von diskursiven Lernprozessen bewußt, d. h. im Medium der Argumentation vollziehen würden. Das wäre erst der Fall, wenn die nichtdiskursiven, unter Handlungs- und Erfahrungsdruck ablaufenden kognitiven Entwicklungen von den empirischen Steuerungsmechanismen abgekoppelt und strukturell mit Diskursen verbunden würden. Ich glaube nun, daß wir in der Tat diese (im Wissenschaftssystem annähernd erfüllte?) Forderung immer schon als erfüllt unterstellen müssen, wenn wir uns der Überzeugungskraft eines Arguments beugen, d. h. uns rational motivieren lassen.
Ich möchte unsere Überlegung rekapitulieren. Innerhalb eines gewählten Sprach- und Begriffssystems wird die erklärungsbedürftige Behauptung oder Empfehlung mit mindestens zwei weiteren Sätzen in einen deduktiven Zusammenhang gebracht; sodann wird durch kasuistische Evidenz die Annehmbarkeit der als Prämisse fungierenden allgemeinen Aussagen (Gesetzeshypothese, Handlungs- oder Bewertungsnorm) gestützt. Die konsenserzielende Kraft des Arguments beruht auf dem durch Induktion oder Uni-

versalisierung gerechtfertigten Übergang von B zu W. Zunächst haben wir nur den Fall der induktiven Bestätigung von Gesetzesannahmen erörtert und die Vermutung geäußert, daß Induktion durch die Angemessenheit der Begründungssprache an einen entsprechenden Objektbereich erklärt werden kann. Dann beruht aber die konsenserzielende Kraft des Arguments auf einer die Angemessenheit des Beschreibungssystems verbürgenden kognitiven Entwicklung, welche jeder einzelnen Argumentation vorausgeht. Der naheliegende Versuch, Wahrheit dann nicht im Verfahren der Argumentation selber, sondern in jener Angemessenheit zu fundieren, scheitert jedoch an dem Umstand, daß weder Prädikate und Begriffe, noch die Sprach- und Begriffssysteme, in denen sie auftreten, wahr sein können. Nur Aussagen können wahr oder falsch sein. Wahrheit muß also mit Bezugnahme auf Argumentation bestimmt werden. Diese kann freilich konsenserzielende Kraft qua Argumentation allein beanspruchen, wenn sichergestellt ist, daß sie sich nicht auf ein vorgängig durch kognitive Entwicklung naturwüchsig eingeregeltes, d.h. »angemessenes« Verhältnis von Sprachsystem und Wirklichkeit nur stützt, sondern selber das Medium darstellt, in dem jene kognitive Entwicklung als bewußter Lernprozeß fortgesetzt werden kann. Ob eine Sprache einem Objektbereich angemessen ist und ob das erklärungsbedürftige Phänomen genau dem Gegenstandsbereich zugeordnet werden soll, dem die gewählte Sprache angemessen ist – diese Frage muß selbst Gegenstand der Argumentation sein können. Dabei handelt es sich um eine Frage, welche direkt nur durch ein Hin- und Hergehen zwischen Begriff und Sache entschieden werden könnte. Nur einem metaphysischen Geist, der nicht Geist von unserem Geiste ist, wäre dieser direkte Zugriff möglich. Wir sind auf den Gang der Argumentation angewiesen, die einen Wechsel der Ebenen der Argumentation glücklicherweise zuläßt. Die formalen Eigenschaften des Diskurses müssen deshalb so beschaffen sein, daß die Diskursebene jederzeit gewechselt und ein zunächst gewähltes Sprach- und Begriffssystem gegebenenfalls als unangemessen erkannt und revidiert werden kann: Erkenntnisfortschritt vollzieht sich in Form einer substantiellen Sprachkritik. Ein argumentativ erzielter Konsensus darf dann, aber auch nur dann als Wahrheitskriterium

angesehen werden, wenn strukturell die Möglichkeit besteht, die jeweilige Begründungssprache, in der Erfahrungen interpretiert werden, zu hinterfragen, zu modifizieren und zu ersetzen. Die reflexive Erfahrung mit der Unangemessenheit der Interpretationen unserer Erfahrungen muß in die Argumentation eingehen können. Bevor ich untersuche, was diese an theoretische Diskurse gestellte Forderung bedeutet und wie sie erfüllt werden kann, möchte ich die Rolle der Universalisierung in Zusammenhängen praktischer Diskurse zu erläutern versuchen.[41]

Da wir in praktischen Diskursen nicht, wie bei der Überprüfung von Wahrheitsansprüchen, auf Erfahrungen mit einer äußeren, objektivierten Wirklichkeit rekurrieren und gar nicht erst den Versuch machen können, den mit Geboten verknüpften Geltungsanspruch als eine Relation zwischen Sprache und äußerer Natur aufzufassen, begegnet eine Konsenstheorie der Richtigkeit nicht den gleichen Einwänden wie eine Konsenstheorie der Wahrheit. Es scheint auf der Hand zu liegen, daß praktische Fragen, die sich in Ansehung der Wahl von Normen stellen, nur durch einen Konsensus unter allen Beteiligten und allen potentiell Betroffenen entschieden werden können. Normen regeln legitime Chancen der Bedürfnisbefriedigung; und die interpretierten Bedürfnisse sind ein Stück innerer Natur, zu der jedes Subjekt, soweit es sich zu sich wahrhaftig verhält, einen privilegierten Zugang hat. Eine Konsenstheorie der Richtigkeit setzt sich eher dem Zweifel aus, ob praktische Fragen überhaupt wahrheitsfähig, ob die Richtigkeit von Geboten oder Verboten überhaupt ein diskursiv einlösbarer Geltungsanspruch ist und nicht vielmehr etwas bloß Subjektives.

Diese Überzeugung liegt ja den nichtkognitivistischen Ethiken zugrunde. In diesem Zusammenhang kommt nun dem Grundsatz der Universalisierung, demzufolge nur Normen, die in ihrem Geltungsbereich allgemeine Zustimmung finden könnten, zugelassen sind, zentrale Bedeutung zu. Der Grundsatz der Universalisierung dient nämlich dazu, alle die Normen, die partikulare, nicht verallgemeinerungsfähige Interessen verkörpern, als nicht konsensfähig

41 Vgl. das Kapitel über Wahrheitsfähigkeit praktischer Fragen. In: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt a. M. 1973.

auszuschließen. Soweit auch über solche nicht verallgemeinerungsfähigen Normen unter bestimmten Umständen Konsens herbeigeführt werden kann, handelt es sich um einen Kompromiß zwischen besonderen Interessen und nicht um einen argumentativ erzielten Konsensus. Kompromisse sind Ergebnisse klugen Handelns und Verhandelns, nicht von Diskursen. Wie Induktion spielt Universalisierung die Rolle eines Brückenprinzips, das erklären soll, warum wir eine vorgeschlagene Handlungsnorm durch Hinweise auf Folgen und Nebenfolgen der Normenanwendung für akzeptierte Bedürfnisse plausibel machen können. Dieser Übergang ist einleuchtend, wenn sich die kasuistische Evidenz auf *allgemein* akzeptierte Bedürfnisse stützen kann. Dabei beruht freilich die konsenserzielende Kraft des Arguments auf der Unterstellung, daß das Sprachsystem, in dessen Rahmen sowohl die rechtfertigungsbedürftige Empfehlung wie auch die Norm und die zur Stützung herangezogenen, allgemein akzeptierten Bedürfnisse interpretiert werden, *angemessen* ist.

Wiederum lassen sich die Grundbegriffe einer ethischen Sprache als kognitive Schemata auffassen, die sich gattungsgeschichtlich mit der Evolution der Weltbilder und der Moralsysteme und auf der Ebene der Ontogenese mit der Entwicklung des moralischen Bewußtseins herausbilden. Angemessen nennen wir die moralische Sprache, die bestimmten Personen und Gruppen unter gegebenen Umständen eine wahrhaftige Interpretation ihrer eigenen partikularen wie auch vor allem der gemeinsamen und konsensfähigen Bedürfnisse erlaubt. Das gewählte Sprachsystem muß die und genau die Interpretationen von Bedürfnissen zulassen, in denen die Diskursteilnehmer sich ihre innere Natur transparent machen und erkennen können, was sie wirklich wollen. Freilich kann die Richtigkeit von Geboten sowenig wie die Wahrheit von Aussagen auf die Angemessenheit von Begriffen zurückgeführt werden. Die Argumentation kann deshalb konsenserzielende Kraft qua Argumentation auch hier nur beanspruchen, wenn sichergestellt ist, daß die Beteiligten die Begründungssprache, in der sie ihre Bedürfnisse interpretieren, hinterfragen und revidieren können. Der praktische Diskurs muß schon aufgrund seiner formalen Eigenschaften die Garantie geben, daß die Teilnehmer jederzeit die Diskursebene

wechseln und sich der Unangemessenheit tradierter Bedürfnisinterpretationen innewerden können. Sie müssen dasjenige Sprachsystem entwickeln können, das ihnen zu sagen erlaubt, was sie unter gegebenen und im Hinblick auf machbare Umstände wollen können.

V. *Die ideale Sprechsituation*

Wenn die (im Anschluß an Toulmin) dargestellte Argumentationsstruktur hinreichen soll, um über theoretische wie praktische Geltungsansprüche rational motivierte Entscheidungen herbeizuführen, muß der Diskurs eine Form haben, die die Revision zunächst gewählter Sprachsysteme erlaubt. Nur dann kann die reflexive Erfahrung mit der Unangemessenheit von Sprachsystemen in die Argumentation selbst eingehen. Was bedeutet diese Forderung für die formalen Eigenschaften von Diskursen? Diese Frage möchte ich erst für theoretische, dann für praktische Diskurse behandeln.

Die Form des theoretischen Diskurses muß eine schrittweise Radikalisierung, d. h. Selbstreflexion des erkennenden Subjekts ermöglichen. Der erste Schritt ist der Übergang von problematisierten Behauptungen, die selbst Handlungen darstellen, zu Behauptungen, deren kontroverser Geltungsanspruch zum Gegenstand eines Diskurses gemacht wird (Eintritt in den Diskurs). Der zweite Schritt besteht in der theoretischen Erklärung der problematisierten Behauptung, also in der Angabe (mindestens) eines Arguments innerhalb eines gewählten Sprachsystems (theoretischer Diskurs).[42] Der dritte Schritt ist der Übergang zu einer Modifikation des zunächst gewählten Sprachsystems oder zu einer Abwägung der Angemessenheit alternativer Sprachsysteme (metatheoretischer Diskurs). Der letzte Schritt und eine weitere Radikalisierung

42 Ich verwende hier den Ausdruck »theoretische Erklärung« extensiv; er soll ebenso die Erklärung von Phänomenen mit Hilfe von beobachteten Regelmäßigkeiten, einzelnen Hypothesen oder geschlossenen Theorien, wie auch die Erklärung von theoretischen Sätzen und Theorien mit Hilfe anderer Theorien umfassen, solange es sich um Argumente innerhalb eines gegebenen Sprachsystems handelt.

besteht im Übergang zu einer Reflexion auf die systematischen Veränderungen der Begründungssprachen. Die Nachkonstruktion des Erkenntnisfortschritts, der sich in Form einer substantiellen Sprachkritik, eben einer sukzessiven Überwindung von unangemessenen Sprach- und Begriffssystemen vollzieht, führt zu einem normativen Begriff von Erkenntnis überhaupt (Kritik der Erkenntnis).[43] Dieser letzte Schritt sprengt interessanterweise die Grenzen des theoretischen Diskurses. Er führt auf eine Ebene des Diskurses, auf der wir uns mit Hilfe der eigentümlich zirkulären Bewegung rationaler Nachkonstruktionen dessen vergewissern, was als Erkenntnis gelten *soll*: Wie sollen die kognitiven Leistungen beschaffen sein, die auf den Titel Erkenntnis Anspruch erheben dürfen? In der Rekonstruktion des Erkenntnisfortschritts geben die theoretischen Grundnormen ihren praktischen Kern preis: Erkenntnis bemißt sich gleichermaßen an der Sache wie an dem Interesse, welches der Begriff der Sache jeweils treffen muß.

In analoger Weise muß auch die Form des praktischen Diskurses eine schrittweise Radikalisierung, d.h. Selbstreflexion des handelnden Subjekts, ermöglichen. Der erste Schritt ist der Übergang von problematisierten Geboten/Verboten, die selber Handlungen darstellen, zu Empfehlungen oder Warnungen, deren kontroverser Geltungsanspruch zum Gegenstand eines Diskurses gemacht wird (Eintritt in den Diskurs). Der zweite Schritt besteht in der theoretischen Rechtfertigung der problematisierten Gebote/Verbote, also in der Angabe mindestens eines Arguments innerhalb eines gewählten Sprachsystems (praktischer Diskurs). Der dritte Schritt ist der Übergang zu einer Modifikation des zunächst gewählten Sprachsystems oder zu einer Abwägung der Angemessenheit alternativer Sprachsysteme (metaethischer oder metapolitischer Diskurs).[44] Der letzte Schritt und eine weitere Radikalisierung besteht im Übergang zu einer Reflexion auf die Abhängigkeit unserer Be-

43 Der systematische Zusammenhang von Theorie der Wissenschaften und theoretischer Wissenschaftsgeschichte stellt sich in den Diskussionen zwischen Kuhn und Popper und anderen Beteiligten (wie vor allem Lakatos und Toulmin) immer deutlicher heraus. Vgl. dazu auch die interessanten Bemerkungen von R. Bubner, Dialektische Elemente einer Forschungslogik, in: Dialektik und Wissenschaft, Frankfurt a. M. 1972, S. 129 ff.

44 Vgl. O. Schwemmer, Philosophie der Praxis, Frankfurt a. M. 1971.

dürfnisstrukturen vom Stand unseres Wissens und Könnens. Wir einigen uns auf die Interpretationen unserer Bedürfnisse im Lichte der vorhandenen Informationen über Spielräume des Machbaren und des Erreichbaren. Welche Klassen von Informationen wir uns in Zukunft mit Vorrang beschaffen wollen, ist dann wiederum eine praktische Frage, die beispielsweise die Prioritäten der Wissenschaftsförderung betrifft (erkenntnispolitische Willensbildung). Auf dieser Ebene des Diskurses stellt sich die Frage: Was sollen wir erkennen wollen?

Damit wird der praktische Diskurs auf eine ihrerseits an Argumentation rückgebundene kognitive Entwicklung ausgedehnt. Zugleich sprengt dieser letzte Schritt die Grenzen praktischer Diskurse, weil die praktische Frage, welche Erkenntnis wir, nachdem wir wissen, was als Erkenntnis gelten soll, *wollen sollen*, ersichtlich von der theoretischen Frage abhängt, welche Erkenntnis wir *wollen können*.

Fig. 9: *Diskursebenen*

Stufen der Radikalisierung	theoretischer Diskurs	praktischer Diskurs
Handlungen	Behauptungen	Gebote/Verbote
Begründungen	theoretische Erklärungen	theoretische Rechtfertigungen
substantielle Sprachkritik	metatheoretische	metaethische/ metapolitische
	Veränderung des Sprach- und Begriffssystems	
Selbstreflexion	Erkenntniskritik	erkenntnispolitische Willensbildung

Das Schema gibt einen Überblick über die Stufen der Radikalisierung, die wir in Diskursen müssen vornehmen können, wenn eine theoretische Erklärung oder eine theoretische Rechtfertigung die Annahme eines kontroversen Geltungsanspruchs rational motivieren soll. Denn die konsenserzielende Kraft des Argumentes beruht darauf, daß wir zwischen den verschiedenen Ebenen des Diskurses so oft hin und hergehen können, bis ein Konsens entsteht. Ein

argumentativ erzielter Konsensus ist dann und nur dann ein zureichendes Kriterium für die Einlösung diskursiver Geltungsansprüche, wenn aufgrund der formalen Eigenschaften des Diskurses Freizügigkeit zwischen den Diskursebenen gesichert ist. Welches sind nun die formalen Eigenschaften, die diese Bedingung erfüllen? Meine These heißt: die Eigenschaften einer idealen Sprechsituation.

Ideal nenne ich eine Sprechsituation, in der Kommunikationen nicht nur nicht durch äußere kontingente Einwirkungen, sondern auch nicht durch Zwänge behindert werden, die sich aus der Struktur der Kommunikation selbst ergeben. Die ideale Sprechsituation schließt systematische Verzerrungen der Kommunikation aus. Und zwar erzeugt die Kommunikationsstruktur nur dann keine Zwänge, wenn für alle Diskursteilnehmer eine symmetrische Verteilung der Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuführen, gegeben ist. Aus dieser allgemeinen Symmetrieforderung lassen sich für die verschiedenen Klassen von Sprechakten besondere Forderungen nach Gleichverteilung der Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuführen, ableiten.

Ideale Sprechsituationen müssen zunächst zwei triviale Bedingungen erfüllen:

1. Alle potentiellen Teilnehmer eines Diskurses müssen die gleiche Chance haben, kommunikative Sprechakte zu verwenden, so daß sie jederzeit Diskurse eröffnen sowie durch Rede und Gegenrede, Frage und Antwort perpetuieren können.
2. Alle Diskursteilnehmer müssen die gleiche Chance haben, Deutungen, Behauptungen, Empfehlungen, Erklärungen und Rechtfertigungen aufzustellen und deren Geltungsanspruch zu problematisieren, zu begründen oder zu widerlegen, so daß keine Vormeinung auf Dauer der Thematisierung und der Kritik entzogen bleibt.

Nicht trivial sind die beiden weiteren Bedingungen, die in idealen Sprechsituationen erfüllt sein müssen, damit die Gewähr besteht, daß die Gesprächsteilnehmer tatsächlich einen Diskurs aufnehmen können und nicht bloß wähnen, einen Diskurs zu führen, während sie in Wahrheit unter Handlungszwang kommunizieren. Überraschenderweise verlangt die ideale Sprechsituation Bestimmungen,

die sich nur mittelbar auf Diskurse, unmittelbar jedoch auf die Organisation von Handlungszusammenhängen beziehen. Die Freisetzung des Diskurses von Handlungszwängen ist nämlich nur im Kontext reinen kommunikativen Handelns möglich:

3. Zum Diskurs sind nur Sprecher zugelassen, die als Handelnde gleiche Chancen haben, repräsentative Sprechakte zu verwenden, d. h. ihre Einstellungen, Gefühle und Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Denn nur das reziproke Zusammenstimmen der Spielräume individueller Äußerungen und das komplementäre Einpendeln von Nähe und Distanz in Handlungszusammenhängen bieten die Garantie dafür, daß die Handelnden auch als Diskursteilnehmer sich selbst gegenüber wahrhaftig sind und ihre innere Natur transparent machen.

4. Zum Diskurs sind nur Sprecher zugelassen, die als Handelnde die gleiche Chance haben, regulative Sprechakte zu verwenden, d. h. zu befehlen und sich zu widersetzen, zu erlauben und zu verbieten, Versprechen zu geben und abzunehmen, Rechenschaft abzulegen und zu verlangen usf. Denn nur die vollständige Reziprozität der Verhaltenserwartungen, die Privilegierungen im Sinne einseitig verpflichtender Handlungs- und Bewertungsnormen ausschließen, bieten die Gewähr dafür, daß die formale Gleichverteilung der Chancen, eine Rede zu eröffnen und fortzusetzen, auch faktisch dazu genutzt werden kann, Realitätszwänge zu suspendieren und in den erfahrungsfreien und handlungsentlasteten Kommunikationsbereich des Diskurses überzutreten.

Die unter 1. und 4. genannten Bedingungen formulieren Voraussetzungen der idealen Sprechsituation, die erfüllt sein müssen, wenn Diskurse überhaupt sollen zustande kommen können. Das in der zweiten Bedingung genannte Postulat der Redegleichheit beschreibt die formale Eigenschaft, die alle Diskurse aufweisen müssen, wenn sie die Kraft rationaler Motivation sollen entfalten können. Das mit der dritten Bedingung genannte Wahrhaftigkeitspostulat beschreibt die formale Eigenschaft reinen kommunikativen Handelns, die für die Teilnehmer praktischer Diskurse, soweit diese die Kraft rationaler Motivation sollen entfalten können, gefordert werden muß. (Da sich auf der Ebene, auf der der theoretische Diskurs zur Erkenntniskritik radikalisiert werden kann, die

Trennung zwischen theoretischem und praktischem Diskurs nicht streng aufrechterhalten läßt, muß auch das Wahrhaftigkeitspostulat mittelbar für *alle* Diskurse gelten.)
Die Kommunikationsstruktur, durch die die ideale Sprechsituation ausgezeichnet ist, schließt systematische Verzerrungen aus und garantiert insbesondere die Freizügigkeit zwischen Handlung und Diskurs und, innerhalb des Diskurses, zwischen den verschiedenen Diskursebenen. Deshalb darf jeder Konsensus, der argumentativ unter Bedingungen einer idealen Sprechsituation erzeugt worden ist, als Kriterium für die Einlösung des jeweils thematisierten Geltungsanspruchs angesehen werden. Ein vernünftiger Konsensus kann von einem trügerischen in letzter Instanz allein durch Bezugnahme auf eine ideale Sprechsituation unterschieden werden. Welchen Status kann indessen eine wie immer unvermeidliche Bezugnahme auf eine ideale Sprechsituation haben? Zunächst kann bezweifelt werden, ob sich eine ideale Sprechsituation überhaupt verwirklichen läßt und ob sie nicht eine bloße Konstruktion darstellt. Jede empirische Rede ist sowohl durch die raumzeitlichen Begrenzungen des Kommunikationsvorgangs wie auch durch die psychischen Belastungsgrenzen der Diskursteilnehmer grundsätzlich Restriktionen unterworfen, die eine vollständige Erfüllung der idealen Bedingungen ausschließen. Eine hinreichende Realisierung der Forderungen, die wir an Diskurse stellen müssen, möchte ich trotzdem nicht apriori für unmöglich halten, weil die erwähnten Beschränkungen durch institutionelle Vorkehrungen entweder kompensiert oder doch in ihren Auswirkungen auf das deklarierte Ziel einer Gleichverteilung der Chancen, Sprechakte zu verwenden, neutralisiert werden können. Schwerer wiegt das andere Bedenken, ob und wie überhaupt empirisch festgestellt werden kann, wann die Bedingungen einer idealen Sprechsituation erfüllt sind. Die Bedingungen der empirischen Rede sind auch dann, wenn wir der erklärten Absicht, einen Diskurs aufzunehmen, folgen, sehr oft nicht mit denen einer idealen Sprechsituation identisch. In der Retrospektive können wir häufig genug feststellen, wann wir ideale Sprechsituationen verfehlt haben. Allerdings fehlt ein *externes* Kriterium der Beurteilung, so daß wir in gegebenen Situationen niemals sicher sein können, ob wir einen Diskurs führen oder ob

wir nicht vielmehr unter Handlungszwängen agieren und Scheindiskurse vorführen. Aus diesem Umstand ergibt sich eine interessante Antwort auf unsere Ausgangsfrage.
Wenn es zutrifft, daß wir einen vernünftigen, d.h. argumentativ erzielten und zugleich wahrheitsverbürgenden Konsensus von einem bloß erzwungenen oder täuschenden Konsensus letztlich nur durch Bezugnahme auf eine ideale Sprechsituation unterscheiden können; wenn wir weiterhin davon ausgehen dürfen, daß wir uns faktisch jederzeit zutrauen und auch zutrauen müssen, einen vernünftigen von einem trügerischen Konsensus zu unterscheiden, weil wir sonst den vernünftigen Charakter von Rede preisgeben würden; und wenn gleichwohl in keinem empirischen Fall eindeutig festgestellt werden kann, ob eine ideale Sprechsituation gegeben ist oder nicht – dann bleibt die folgende Erklärung: Die ideale Sprechsituation ist weder ein empirisches Phänomen noch bloßes Konstrukt, sondern eine in Diskursen unvermeidliche, reziprok vorgenommene Unterstellung. Diese Unterstellung kann, sie muß nicht kontrafaktisch sein; aber auch wenn sie kontrafaktisch gemacht wird, ist sie eine im Kommunikationsvorgang operativ wirksame Fiktion. Ich spreche deshalb lieber von einer Antizipation, von einem Vorgriff auf eine ideale Sprechsituation. Dieser Vorgriff allein ist Gewähr dafür, daß wir mit einem faktisch erzielten Konsens den Anspruch eines vernünftigen Konsenses verbinden dürfen; zugleich ist er ein kritischer Maßstab, an dem jeder faktisch erzielte Konsensus auch in Frage gestellt und daraufhin überprüft werden kann, ob er ein hinreichender Indikator für einen begründeten Konsens ist.[45]

45 W. Schulz schließt sich (Philosophie in der veränderten Welt, a.a.O., S. 173 ff.) Bedenken gegen die »erschreckende Irrealität« der Unterstellungen der idealen Sprechsituation (oder des reinen kommunikativen Handelns) an. Wenn dieser Einwand prinzipiell gemeint ist, drückt er den Zweifel daran aus, ob ich die Beweislast für den quasitranszendentalen Charakter, den ich dem universalpragmatischen Regelsystem zuschreibe, auch tragen kann. Um zu zeigen, daß wir, indem wir in einen Diskurs eintreten, jene zugleich *unvermeidlichen und allgemeinen* Präsuppositionen vornehmen, die ideale Sprechsituationen erfüllen müssen, wähle ich in dem vorliegenden Aufsatz den Weg der Verteidigung einer Konsenstheorie der Wahrheit. Gewisse Parallelen ergeben sich übrigens zwischen idealer Sprechsituation und der Struktur der »original position«, die John Rawls (A Theory of Justice,

Es gehört zu den Argumentationsvoraussetzungen, daß wir im Vollzug der Sprechakte kontrafaktisch so tun, als sei die ideale Sprechsituation nicht bloß fiktiv, sondern wirklich – eben das nennen wir eine Unterstellung. Das normative Fundament sprachlicher Verständigung ist mithin beides: antizipiert, aber als antizipierte Grundlage auch wirksam. Die formale Vorwegnahme des idealisierten Gesprächs (als einer in Zukunft zu realisierenden Lebensform?) garantiert das »letzte« tragende und keineswegs erst herzustellende kontrafaktische Einverständnis, das die potentiellen Sprecher/Hörer vorgängig verbinden muß und über das eine Verständigung nicht erforderlich sein darf, wenn anders Argumenten überhaupt konsenserzielende Kraft soll zukommen können. Insofern ist der Begriff der idealen Sprechsituation nicht bloß ein regulatives Prinzip im Sinne Kants; denn wir müssen mit dem ersten Akt sprachlicher Verständigung diese Unterstellung faktisch immer schon vornehmen. Andererseits ist der Begriff der idealen Sprechsituation auch nicht existierender Begriff im Sinne Hegels; denn keine historische Gesellschaft deckt sich mit der Lebensform, die wir mit Bezugnahme auf die ideale Sprechsituation grundsätzlich charakterisieren können.[46] Die ideale Sprechsituation wäre am ehesten mit einem transzendentalen Schein zu vergleichen, wenn nicht dieser Schein, statt sich einer unzulässigen Übertragung (wie beim erfahrungsfreien Gebrauch der Verstandeskategorien) zu verdanken, zugleich konstitutive Bedingung vernünftiger Rede wäre. Der Vorgriff auf die ideale Sprechsituation hat für jede mögliche Kommunikation die Bedeutung eines konstitutiven Scheins, der zugleich Vorschein einer Lebensform ist. A priori können wir

Oxford 1972, S. 118 ff.) für seine vertragstheoretische Begründung der Ethik in Anspruch nimmt. Soweit der Einwand von Schulz aber pragmatisch gemeint ist, sehe ich meinerseits keinen Grund zum Widerspruch: die Institutionalisierung von Diskursen gehört offensichtlich zu den schwierigsten und gefährdetsten Innovationen der Menschheitsgeschichte. Vgl. meine Einleitung zur Neuausgabe von »Theorie und Praxis«, Frankfurt/Main 1971, S. 31 ff. und meine Replik auf R. Spaemann, jetzt in der Aufsatzsammlung »Kritik und Kultur«, Frankfurt/Main 1973, S. 378 ff.

46 Nämlich eine kommunikative Lebensform, die dadurch charakterisiert ist, daß die Geltung aller politisch folgenreichen Handlungsnormen von diskursiven Willensbildungsprozessen abhängig gemacht werden kann. Zusatz 1983: vgl. dagegen oben S. 126, Fußnote 94.

freilich nicht wissen, ob jener Vorschein bloße, wie immer aus unvermeidlichen Suppositionen stammende Vorspiegelung (Subreption) ist – oder ob die empirischen Bedingungen für die, sei es auch annähernde, Verwirklichung der supponierten Lebensform praktisch herbeigeführt werden können. Die in die Universalpragmatik eingebauten Grundnormen vernünftiger Rede enthalten unter diesem Gesichtspunkt eine praktische Hypothese.

Der Umstand, daß wir niemals definitive Gewißheit darüber haben können, ob wir uns über uns selbst täuschen, wenn wir in einen Diskurs einzutreten meinen, läßt mindestens einen Leitfaden als nötig erscheinen, anhand dessen wir die Schranken systematisch verzerrter Kommunikation, wenn sie bestehen, methodisch überwinden können. Soweit wir gegen solche Behinderungen von Diskursen die Kraft des Diskurses selber aufbieten wollen, können wir eine Form der Kommunikation wählen, die eine eigentümliche Struktur hat und etwas Einzigartiges leistet. Sie läßt sich am Muster des analytischen Gesprächs zwischen Arzt und Patient erläutern. Denn das analytische Gespräch beansprucht, einer Form der Kommunikation zu genügen, die gestattet, *zugleich mit einem Wahrheitsanspruch einen Wahrhaftigkeitsanspruch diskursiv einzulösen.*

Das analytische Gespräch leistet weniger und mehr als der übliche Diskurs. Weniger leistet die, wie wir jetzt sagen wollen, therapeutische Kritik insofern, als der Patient gegenüber dem Arzt keineswegs von Anbeginn eine symmetrische Stellung einnimmt: der Patient erfüllt gerade nicht die Bedingungen eines Diskursteilnehmers. Ein gelingender therapeutischer »Diskurs« hat erst zum Ergebnis, was für den gewöhnlichen Diskurs von Anbeginn gefordert werden muß. Die effektive Gleichheit der Chancen bei der Wahrnehmung von Dialogrollen, überhaupt der Wahl und Ausübung von Sprechakten, muß zwischen den ungleich ausgestatteten Gesprächspartnern erst hergestellt werden. Andererseits leistet der therapeutische auch mehr als der gewöhnliche Diskurs. Weil er auf eine merkwürdige Weise mit dem System Handeln-Erfahrung verschränkt bleibt, also kein handlungsentlasteter und erfahrungsfreier Diskurs ist, der ausschließlich Geltungsfragen thematisiert und sich alle Inhalte oder Informationen von außen zuführen las-

sen muß, resultiert die gelingende Selbstreflexion in einer Einsicht, die nicht nur der Bedingung der diskursiven Einlösung eines Wahrheits- (bzw. eines Richtigkeits-)anspruches, sondern zusätzlich der Bedingung der (normalerweise gar nicht diskursiv zu erreichenden) Einlösung eines Wahrhaftigkeitsanspruches genügt. Indem der Patient die vorgeschlagenen und »durchgearbeiteten« Interpretationen des Arztes annimmt und als zutreffend bestätigt, durchschaut er zugleich eine Selbsttäuschung. Die wahre Interpretation ermöglicht gleichzeitig die Wahrhaftigkeit des Subjektes in den Äußerungen, mit denen es bis dahin (möglicherweise andere, mindestens aber) sich selbst getäuscht hatte. Wahrhaftigkeitsansprüche lassen sich in der Regel nur in Handlungszusammenhängen überprüfen. Jene ausgezeichnete Kommunikation, in der Verzerrungen der Kommunikationsstruktur selbst überwunden werden können, ist die einzige, in der zusammen mit einem Wahrheitsanspruch zugleich ein Wahrhaftigkeitsanspruch »diskursiv« geprüft (und als unberechtigt abgewiesen) werden kann.[47]

47 Vgl. »Erkenntnis und Interesse« Kap. 10 und 11 und die Einleitung zur Neuausgabe von »Theorie und Praxis« Frankfurt a. M. 1971.